

**Konzept
zur Unterbringung und Integration
von Asylbewerbern, Flüchtlingen und
bleibeberechtigten Ausländern
im Landkreis Uckermark**



4.5 Soziale Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)	40
5. Handlungsfelder der Integrationsförderung.....	42
5.1 Leitlinien und Handlungsfelder der Integrationsförderung.....	42
5.2 Handlungsfeld Bildung, Sprachförderung und Erziehung	43
5.2.1 Sprachförderung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren in der Kindertagesstättenbetreuung.....	43
5.2.2 Beschulung und Sprachvermittlung für 6- bis 16- bzw. 18-jährige Kinder und Jugendliche	44
5.2.3 Sprachvermittlung für Asylbewerber, Flüchtlinge und bleibeberechtigte Ausländer ab 18 Jahre.....	48
5.2.3.1 Angebote der Sprachförderung durch ehrenamtliche Strukturen	48
5.2.3.2 Angebote durch die Kreisvolkshochschule Uckermark (KVHS).....	48
5.2.3.3 Sprachförderung für Migranten durch BAMF-Sprachkurse	50
5.2.4 Kommunaler Koordinator für Bildungsangebote Neuzugewanderter.....	51
5.3 Handlungsfeld Eingliederung in Arbeit und Ausbildung.....	54
5.3.1 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM).....	54
5.3.2 Grundsätzliche Leitlinien – Jobcenter Uckermark.....	55
5.3.3 Fallmanagement: Beratung, Arbeitsmarktzugang und arbeitsmarktpolitische Förderung	56
5.3.4 Handlungsgrundsätze im Fallmanagement.....	56
5.3.5 Kohärente Spracherwerb	57
5.3.6 Profiling (Kompetenzfeststellung)	58
5.3.7 Schulische und berufliche Anerkennungsverfahren.....	61
5.3.8 Kompetenzanforderungen an die Mitarbeiter.....	62
5.3.9 Organisations- und Prozessmanagement	63
5.3.10 Netzwerkarbeit	63
5.4 Handlungsfeld gesundheitliche Versorgung	64
5.4.1 Medizinische Erstuntersuchungen von Asylbewerbern durch beauftragte Krankenhäuser.....	64
5.4.2 Handlungsfeld des Gesundheitsamtes	65
5.4.3 Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte	67
5.5 Handlungsfeld gesellschaftliche Teilhabe.....	68
5.5.1 Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen zur gesellschaftlichen Integration geflüchteter Menschen	68
5.5.2 Integrationsbeauftragter des Landkreises Uckermark.....	69
5.5.3 Integrationsbeirat des Landkreises Uckermark	71
Anlage 1 - Clearingbogen für Asylbewerber und Flüchtlinge	73
Anlage 2 – Leitbild - Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Gemeinschaftsunterkünften	76

Redaktionelle Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Ausformulierung in der weiblichen Form verzichtet. In jedem Fall ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.



Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbgSchuG	Brandenburgischen Schulgesetz
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
GFK	Genfer Konvention für schutzwürdige Flüchtlinge
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IntG	Integrationsgesetz
IntV	Integrationsverordnung
Kita	Kindertagesstätte
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KVHS	Kreisvolkshochschule
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales
SGB	Sozialgesetzbuch
UE	Unterrichtseinheiten
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde (Brandenburg)



1 Präambel und Begriffsbestimmung

Das Konzept zur Unterbringung und Integration von Asylbewerbern, Flüchtlingen und bleibeberechtigten Ausländern im Landkreis Uckermark wurde auf der Grundlage bereits vorhandener Erfahrungswerte im Umgang mit der besonderen Flüchtlingssituation in den Jahren 2015 und 2016 entwickelt. Zudem stellt es eine Weiterentwicklung zum Konzept der Sprachvermittlung und soziale Betreuung der Asylbewerber im Landkreis Uckermark vom 31.05.2015 im Hinblick auf Sprachförderung und Sozialbetreuung dar.

Ziel des Konzeptes ist es, eine planvolle und strategische Vorgehensweise im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden zu entwickeln und gleichzeitig die elementarsten Handlungsfelder erfolgreicher Integration zu beleuchten und entsprechende Handlungsstrategien festzulegen.

Leitgedanke der Konzeptentwicklung war es stets, die Prinzipien „Gelebte Akzeptanz“ und „Gleiche Chancen für alle“ im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe einfließen zu lassen und die Achtung der Menschenrechte sowie der Wahrung des sozialen Friedens im Landkreis Uckermark oberste Priorität zukommen zu lassen. Nur so können alle Menschen in der Uckermark auf Dauer friedlich miteinander leben.

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte können nur dann integriert werden, wenn die verschiedensten Teilbereiche wie Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Aspekte, Wohnen, materielle und gesundheitliche Versorgung sowie Freizeitgestaltung so angelegt sind, dass sie den betroffenen Menschen die Chance auf ein sicheres und selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Das nachfolgende Unterbringungs- und Integrationskonzept greift insofern die Teilaspekte des Wohnens, der sozialen Betreuung und wesentliche Handlungsfelder der Integrationsarbeit auf und soll den beteiligten Akteuren und betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben, aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um Integration über diese Aufgabenfelder zu ermöglichen.

Angesichts der sich zum Teil sehr schnell ändernden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unterliegen die Strategien und Handlungsansätze des Konzeptes einem sehr dynamischen Prozess. Daher gibt das Konzept den aktuellen Stand wieder und wird bei Bedarf entsprechend ergänzt oder geändert.



Im Konzept werden Begrifflichkeiten verwendet die nachfolgend zum besseren Verständnis erläutert werden.

Der Begriff „Ausländer“ wird durch § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestimmt. Nach dieser Definition ist jeder, der nicht Deutscher gem. Art. 116 Grundgesetz (GG) ist, ein Ausländer. Deutsche sind nach Art. 116 GG diejenigen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Im Konzept werden die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber“ (Asylsuchende) verwendet.

Der Begriff „*Flüchtlinge*“ wird vielfach einheitlich und undifferenziert für folgende vier Personengruppen verwendet:

- Asylsuchende bzw. Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG),
- Flüchtlinge und anerkannte Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG,
- nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 AufenthG,
- Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG .

Ein „*Asylbewerber*“ wartet auf die Entscheidung zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus. In der Regel kommen auch die Asylbewerber aus Drittstaaten. Sie unterscheiden sich von den übrigen Drittstaatenangehörigen dadurch, dass sie in ihrem Heimatstaat aus religiösen, ethnischen oder politischen Gründen verfolgt werden und im Aufnahmestaat Schutz suchen. Für sie gelten speziell das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Asylgesetz (AsylG). Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten diese Ausländer nur eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG.



2 Ausgangssituation und Handlungsrahmen

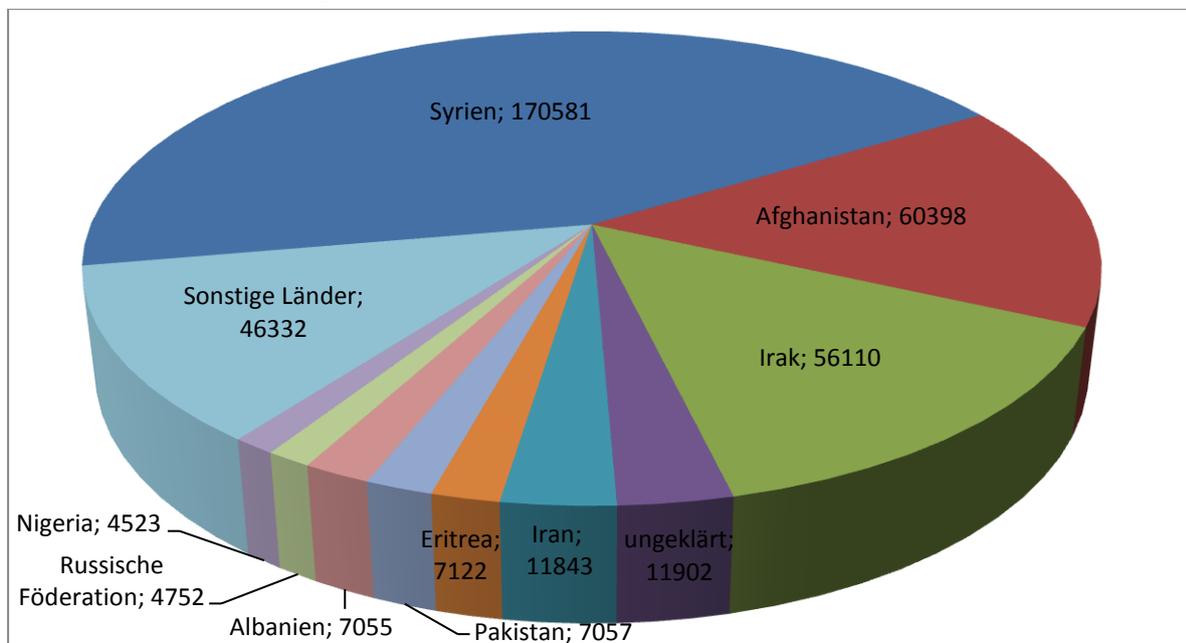
2.1 Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland wird als starkes und attraktives Land mit robuster Wirtschaftskraft, hohen rechtsstaatlichen, sozialen und ökologischen Standards sowie einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft wahrgenommen. Deshalb erhoffen sich viele Flüchtlinge, die aus unterschiedlichen Gründen ihr Heimatland verlassen, Schutz und Perspektive gerade in unserem Land. Im Jahr 2015 machten sich hunderttausende Menschen auf den Weg nach Europa. Aufgrund der unveränderten geopolitischen Lage ist eine Trendwende zurzeit nicht absehbar.

Es sind Menschen, die vor Bürgerkriegen fliehen, vertrieben wurden oder der Armut entkommen wollen. Bis Ende 2015 sind mehr als eine Million Flüchtlinge in Deutschland eingetroffen.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden bisher 387.675 Erstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 159.927 Erstanträge registriert. Dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 142,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.¹ Im Berichtsmonat Juni 2016 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 73.033 Asyl-Erstanträge erfasst. Gegenüber dem Vormonat Mai (Mai: 54.056 Personen) stieg dieser Wert um 35,1 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr (Juni 2015: 32.705 Personen) liegt eine Steigerung des Monatswertes von + 123,3 Prozent vor.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016 (Stand 30.06.2016)



Quelle: BAMF

¹ Quelle: BAMF (Stand 30.06.2016)



2.2 Land Brandenburg

Jedes Bundesland muss einen bestimmten Anteil von Asylsuchenden aufnehmen. Die Verteilung innerhalb Deutschlands auf die einzelnen Länder erfolgt nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Nach der aktuellen Verteilungsquote muss das Land Brandenburg 3,06 Prozent der Flüchtlinge aufnehmen.

Die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg (Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg - ZABH) hatte aufgrund der weltweiten Krisen einen starken Anstieg bei der Zahl der neu ankommenden Flüchtlinge zu verzeichnen. Im Jahr 2015 hat das Land Brandenburg 28.128 Asylsuchende aufgenommen, mehr als viermal so viele Flüchtlinge wie im Jahr 2014 mit 6.315. Im Jahr 2013 waren 3.305 Asylsuchende aufgenommen worden und im Jahr 2012 insgesamt 1.794. Der Tiefstand bei der Zugangszahl des Landes lag im Jahr 2007 bei 565.²

Für das Land Brandenburg wird gegenwärtig für das Jahr 2016 ein vorläufiges Aufnahmesoll von bis zu 19.000 Zugängen Asylsuchender in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg prognostiziert.

Brandenburg hat bereits im ersten Halbjahr 2016 insgesamt 6.841 Asylsuchende neu aufgenommen. Das waren 1.027 Flüchtlinge mehr als im ersten Halbjahr 2015.

Derzeit stellen Flüchtlinge aus der Russischen Föderation, speziell aus dem Nordkaukasus, die größte Bevölkerungsgruppe in der Erstaufnahmeeinrichtung Brandenburg dar. So stammten am 30. Juni 978 der insgesamt 1.644 Asylsuchenden in der Erstaufnahme aus der Russischen Föderation, darunter mehr als 900 aus Tschetschenien.³

In Brandenburgs Kommunen gibt es derzeit 122 Gemeinschaftsunterkünfte, 60 so genannte Wohnverbände (mehrere zusammenhängende Wohnungen mit einem Gemeinschaftsbezug) und 34 Notfallunterkünfte bzw. vorläufige Unterkünfte (Stand: 06.06.2016). Rund 24.000 Personen sind in den Kommunen untergebracht. Davon 12.400 in Gemeinschaftsunterkünften, 4.950 in Wohnverbänden, 5.050 in Wohnungen und 2.600 in Notfallunterkünften (Stand: 31.03.2016).⁴

Seit 01.08.2016 wurde ein so genanntes Ankunftscenter auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Eisenhüttenstadt in Betrieb genommen.

Das Ankunftscenter ist der zentrale Zugangspunkt zum Asylverfahren. Im Ankunftscenter werden alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte durchgeführt.

² Quelle: MASGF Brandenburg

³ Quelle: MIK Brandenburg

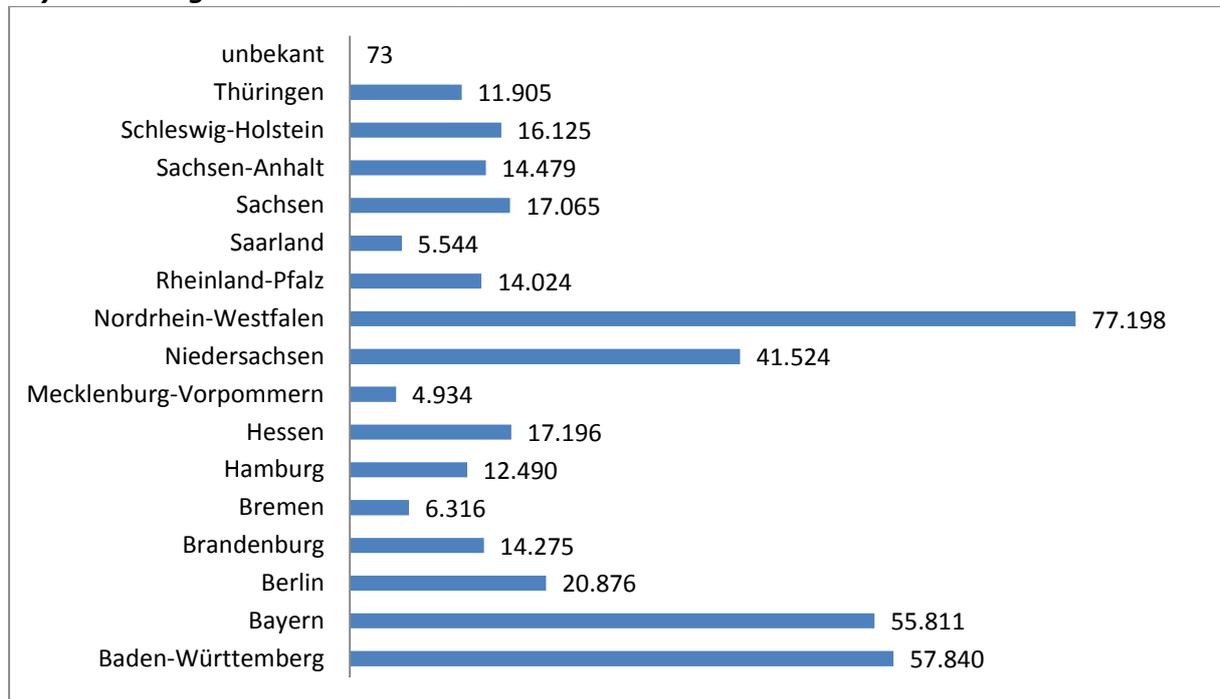
⁴ Quelle: MASGF Brandenburg



Dies beinhaltet die ärztliche Untersuchung durch das Land, die Erfassung der persönlichen Daten und die Identitätsprüfung, die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF sowie eine Erstberatung zum Arbeitsmarktzugang durch die Agentur für Arbeit.⁵

Mit Hilfe des integrierten Flüchtlingsmanagements werden die Abläufe der beteiligten Behörden effektiv koordiniert. Zudem erfolgt mit Hilfe von Sprachmittlern eine Einführung über die Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Darüber hinaus werden die Asylsuchenden frühzeitig über die Teilnahme an Integrationskursen des BAMF am jeweiligen Wohnort informiert.

Asylerstantragszahlen nach Bundesländern im Zeitraum Januar-Juni 2016



Quelle: BAMF

2.3 Landkreis Uckermark

Während der Zeit des Asylverfahrens sowie der Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz hat der Landkreis Uckermark die Asylsuchenden bzw. Ausländer aufzunehmen, unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen.

In der Regel werden die Asylsuchenden nach drei Monaten aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

⁵ Quelle: BAMF



Seit 01.01.2015 wurden im Landkreis Uckermark rund 2.200 Asylsuchende aufgenommen. Aktuell leben annähernd 1.500 Asylbewerber und Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften.

Rund 500 Asylbewerber sind gegenwärtig in Wohnungen untergebracht, die im gesamten Kreisgebiet verteilt sind.

Durch die zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg wurden im Jahr 2016 bereits 637 Asylbewerber dem Landkreis Uckermark zugewiesen.

Durch das Land Brandenburg wird für den Landkreis Uckermark ein vorläufiges Aufnahmesoll von bis zu 1.131 Asylsuchenden prognostiziert.

In Folge der stetig zunehmenden Flüchtlingszahlen wurden seit 2015 rund 1.800 zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten in Notfallunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen durch den Landkreis Uckermark geschaffen.

Entwicklung bzw. Ausbau der Unterbringungskapazitäten im Landkreis Uckermark

	2012	2013	2014	2015	2016 Stand 06/2016
Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften	225	225	250	1209	1372
Aufnahmen	75	142	269	1540	637
Wohnungen/Plätze	11/k. A.	26/k. A.	81/k. A.	147/517	149/486

Quelle: Sozialamt Landkreis Uckermark

2.4 Gesetzlicher Handlungsrahmen

Der Artikel 16 a Grundgesetz gewährleistet jedem Asylsuchenden den Zugang zum Asylverfahren und zwar unabhängig von der tatsächlichen Fluchtursache. Somit ist dies ein individuelles und gerichtlich einklagbares Grundrecht.

Die Asylberechtigung wird gemäß Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) für politisch Verfolgte oder in Anwendung der Genfer Konvention für schutzwürdige Flüchtlinge (GFK) festgestellt. Die GFK regelt den Schutz von Flüchtlingen, bei denen die begründete Gefahr besteht, in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität und Zugehörigkeit zu bestimmten Sozialgruppen sowie ihrer politischen Überzeugung verfolgt zu werden.

Die bundesgesetzlichen Regelungen des Asylgesetzes sowie des Aufenthaltsgesetzes bilden im Wesentlichen die Grundlagen für die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Den gesetzlichen landesspezifischen Handlungsrahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Asylbegehrenden bildet das Landesaufnahmegesetz mit seinen Durchführungs- und Erstattungsverordnungen sowie der geltenden Erlasslage



des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Danach ist die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte (Landesaufnahmegesetz). Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Quote. In der Uckermark liegt sie gegenwärtig bei 5,5 Prozent.

Wird der Asylantrag durch das BAMF abgelehnt, bedeutet dies nicht in jedem Fall eine zeitnahe Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer. Gemäß Aufenthaltsgesetz können abgelehnte Asylbewerber eine Duldung erhalten, wenn ihre Rückkehr oder Abschiebung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies hat zur Folge, dass die Verweildauer in der Uckermark und der damit verbundene Sozial- und Versorgungsauftrag des Landkreises nicht selten weit über das Asylverfahren hinausreicht.

2.5 Kommunaler Handlungsrahmen

Nach dem Landesaufnahmegesetz ist der Landkreis Uckermark verpflichtet, Asylbegehrende aufzunehmen und ausreichend Kapazitäten für ihre Unterbringung und Betreuung vorzuhalten. Demzufolge handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung durch das MASGF.

Der Landkreis Uckermark hat sich zur Förderung der Willkommenskultur verpflichtet. Menschen, gleich welcher Herkunft, Kultur, Religion oder Staatsangehörigkeit, sollen sich im Landkreis Uckermark wohl fühlen. Der Landkreis Uckermark verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Er wirkt dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Bürger und Bürgerinnen im Landkreis zu fördern.

Bei der Aufnahme, Unterbringung sowie Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist es grundsätzliches Anliegen, diese Menschen, die vor Krieg und Verfolgung Schutz suchen, angemessen, menschenwürdig und unter Berücksichtigung individueller Situationen unterzubringen.

In Ausübung des Ermessens bei der Unterbringung werden ebenso öffentliche Interessen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Unterbringung und die kommunale Sozialverträglichkeit, wie auch die besondere Situation, wie Herkunftsland, Kultur, Religion, der Flüchtlinge, berücksichtigt.

Der Landkreis Uckermark unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer Integration. Dies bedeutet, schulische und berufliche Bildungschancen zu eröffnen und damit individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern. Zudem muss eine gesellschaftliche und soziale Beteiligung ermöglicht werden.



3 Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden

3.1 Leitbild zur Unterbringung

Um angemessene und ausreichende Unterkünfte sowohl für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren als auch für anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylverfahren zu sichern, erfolgt die Unterbringung in zentralen und dezentralen Wohnformen nach folgenden Leitsätzen:

- Asylbewerber und Flüchtlinge werden angemessen und menschenwürdig untergebracht.
- Entsprechende Berücksichtigung der individuellen Situation.
- Zentrale und dezentrale Wohnformen werden unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Gegebenheiten, Einwohnerdichte und regionalen Sozialverträglichkeit im gesamten Kreisgebiet geschaffen.
- Nach Ankunft im Landkreis Uckermark sind die aufzunehmenden Asylbewerber bzw. Flüchtlinge intensiv zu begleiten, um die Integration zu fördern, auf kulturelle und gesellschaftliche Gegebenheiten vorzubereiten, bestehende Sprachbarrieren abzubauen sowie Lebensperspektiven und persönliche Stabilität zu entwickeln.
- Zentrale Wohnformen sollen sich möglichst an innerörtlichen Standorten befinden und über das öffentliche Nahverkehrssystem gut erreichbar sein.
- Vermeidung von isolierter Unterbringung.
- Bei der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften sind Sicherheitsaspekte sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, Bildungsangebote (u. a. Kita, Schule, Sprachkurse) zu berücksichtigen.
- Nachhaltige soziale Betreuung der Flüchtlinge in der Phase der Erstaufnahme sowie in abgestufter Intensität im weiteren Verlauf des Aufenthaltes in den verschiedenen Unterbringungsformen im Landkreis Uckermark.
- Die Leistungsgewährung soll individuell und mit möglichst kurzen Wartezeiten sichergestellt werden.



3.2 Strategie und Verfahren zur Unterbringung

Aufgrund der schwierigen Ausgangssituation und konstant hohen Flüchtlingszahlen (vgl. Punkt 2.3) sowie des Integrationsauftrages des Landkreises Uckermark (vgl. Punkt 2.5) wird eine regionalspezifische Doppelstrategie zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen umgesetzt. Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt grundsätzlich in dezentralen und zentralen Wohnformen.

Zum einen sollen angemessene und ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten, sowohl für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren als auch künftig für anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylverfahren, in zentralen sowie dezentralen Wohnformen geschaffen werden.

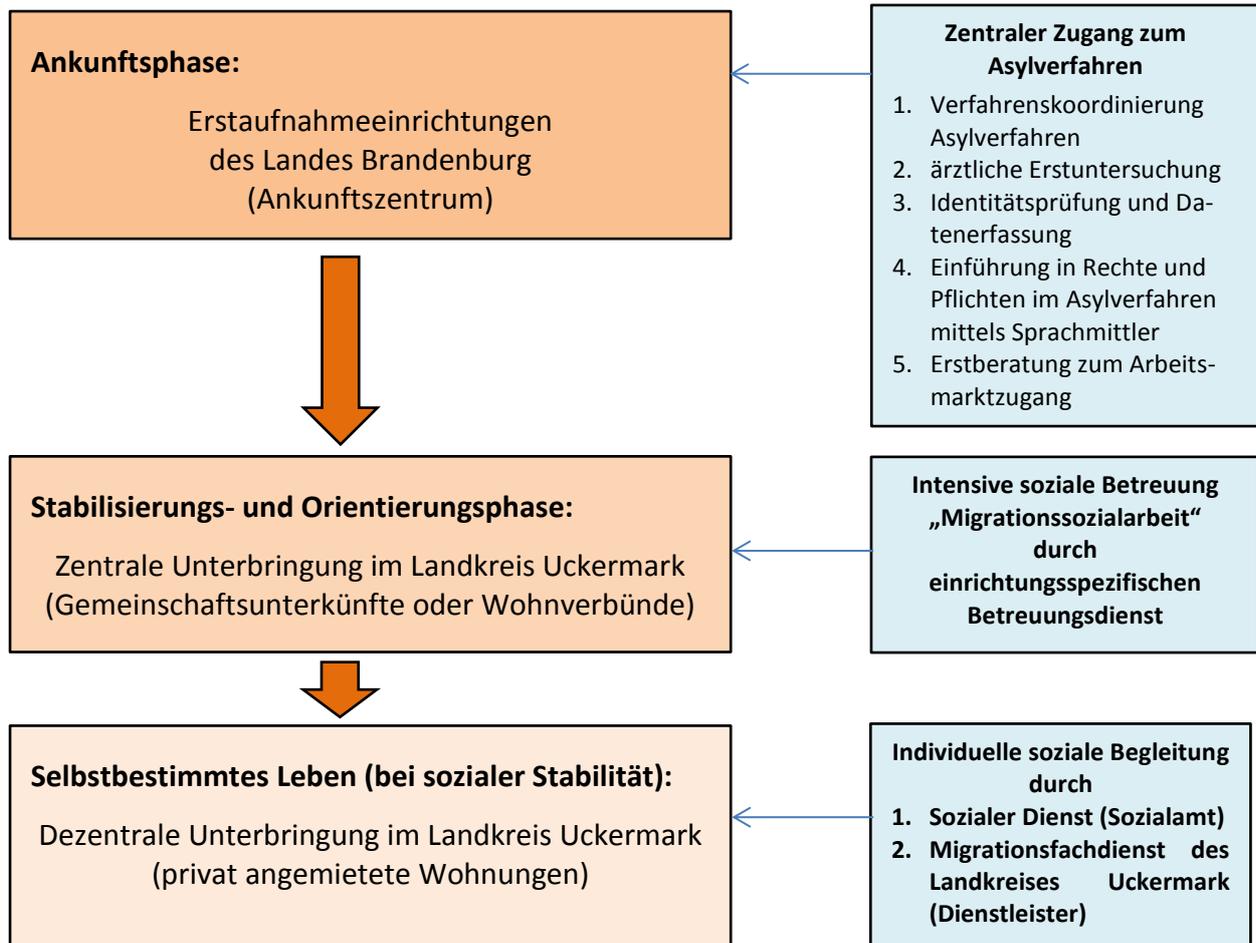
Zum anderen stellt sie die Weichen für den ersten Integrationsschritt, indem neue Asylsuchende (Erstaufnahmen) in der Regel für eine Ankommens- und Orientierungsphase in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Erfahrungen zeigen, dass ein wesentlicher Anteil der Flüchtlinge aufgrund der kriegsbedingten Fluchtursachen und der mitunter langen Flucht, oft mit dramatischen und strapaziösen Umständen, psychische und physische Problemlagen aufweisen. Zudem ist die neue Lebenssituation in der Uckermark geprägt von fremden kulturellen Lebensgewohnheiten und Einflüssen sowie unbekanntem administrativen Regelungen. Dies erfordert eine besondere und professionelle Begleitung der Asylsuchenden im Rahmen der sozialen und persönlichen Stabilisierung. Dieser Bedarf kann durch die jeweiligen Fachkräfte bzw. Sozialarbeiter der Betreuungsdienste in den Gemeinschaftsunterkünften adäquat sichergestellt werden. In dieser Ankommens- und Orientierungsphase bietet eine Gemeinschaftsunterkunft mit den Betreuungsdiensten Schutz und Unterstützung. Neben der permanent verfügbaren sozialen Betreuung sind der Kontakt und der Erfahrungsaustausch mit Menschen, die sich in der gleichen Situation befinden, jederzeit möglich.

Nach einer zeitlich individuellen Stabilisierungs- und Orientierungsphase wird je nach Aufnahmefähigkeit des freien Wohnungsmarktes eine dezentrale Unterbringung durch den Landkreis Uckermark angestrebt. Ziel ist es, die Verselbständigung der Flüchtlinge in einer privat angemieteten Wohnung so früh wie möglich anzustreben, sofern keine Bedenken (hier: Betreuungsdienst, Sozialamt) gegen die Anmietung einer eigenen Wohnung bestehen. Jedoch ist bereits jetzt festzustellen, dass der freie Wohnungsmarkt nicht die Aufnahmefähigkeit besitzt, die entsprechenden Kapazitäten für eine dezentrale Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der dezentralen Unterbringung soll die Integrations- und Sozialarbeit durch Mitarbeiter des Sozialen Dienstes (Sozialamt Uckermark) und des Migrationsfachdienstes des Landkreises Uckermark (Dienstleister) gewährleistet werden. In Folge der Stabilisierungs- und Orientierungsphase kann die Intensität der sozialen Betreuung je nach Bedarf schrittweise zurückgenommen werden.



Strategie und Verfahren der Unterbringung



3.3 Zentrale Unterbringung

3.3.1 Aufgabe der Gemeinschaftsunterkünfte

Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden im Landkreis Uckermark. Auch der dauerhafte Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft muss möglich sein, da nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit des regionalen Wohnungsmarktes besteht und nicht jeder Asylbegehrende in einer Wohnung untergebracht werden möchte.

Die Gemeinschaftsunterkünfte bieten die Möglichkeit der Inanspruchnahme regelmäßiger sozialer Betreuung. Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften dient der Erstorientierung sowie persönlichen Stabilisierung und unterstützt die Eingliederung am neuen Wohnort. Die Gemeinschaftsunterkunft ist gleichzeitig Clearingeinrichtung zur Vorbereitung der Asylbewerber auf eine dezentrale Unterbringungsform. Zudem können erste Integrationsschritte im Rahmen der sozialen Betreuung initiiert, begleitet und ergebnisorientiert nachgehalten werden. Daneben bieten Gemeinschaftsunterkünfte eine zentralisierte Anlaufstelle für Ehrenamts- bzw. Willkommens-



initiativen im Rahmen ihrer gemeinwohlorientierten und integrationsspezifischen Bestrebungen.

Bei der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften sind Sicherheitsaspekte ebenso zu berücksichtigen wie religiöse, ethnische und kulturelle Prägung der betroffenen Ausländer bzw. Asylsuchenden. Die Unterbringung soll so erfolgen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Ferner sollen die Asylsuchenden ihre religiöse, ethnische und kulturelle Identität wahren können.

3.3.2 Standards für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Im Jahr 2015 wurde in Folge der hohen Zugänge an Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Vermeidung eines Unterbringungsnotstandes im Landkreis Uckermark von den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Runderlass des MASGF vom 08.03.2006) abgewichen.

Durch den sukzessiven Ausbau der Unterkünfte sowie den Freizug von Notunterkünften im Jahr 2016 werden alle Unterbringungseinrichtungen im Oktober 2016 die Mindestbedingungen des Landes Brandenburg für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften erfüllen. Aufgrund der schwierigen Prognose der Entwicklung der Flüchtlingszahlen werden die bisherigen Notunterkünfte unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten als strategische Reserve vorgehalten.

An die Gemeinschaftsunterkünfte werden folgende Standards angelegt, die sich an den Runderlass des MASGF vom 08.03.2006 zur Unterbringung und Betreuung sowie den Entwurf zur Durchführungsverordnung im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes orientieren:

1. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern sowie Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnflächen bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt.
2. An jedem Wohnraum soll jeweils dessen Fläche kenntlich gemacht werden.
3. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle vorgesehen. Zu jeder Bettstelle soll gehören:
 - 1 Bettgestell für Erwachsene oder ein altersentsprechendes Kinderbett,
 - 1 Matratze,
 - mindestens 1 Kopfkissen,
 - mindestens 1 Woldecke.Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum untergebracht werden.
4. Zur Ausstattung der Wohnräume sollen gehören:
 - 1 Schrank oder 1 Schrankteil pro Person,
 - 1 Tischplatz mit Stuhl pro Person,
 - mindestens 1 Abfallbehälter je Zimmer,
 - eine geeignete Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln,
 - Handtücher und Bettwäsche für den regelmäßigen Wechsel.
5. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sollen Gemeinschaftswaschräume und Gemeinschaftstoiletten folgender Mindestausstattung genügen:



- 1 Waschbecken für 5 bis 7 Personen,
- 1 Dusche für 10 bis 12 Personen,
- 1 WC für 10 weibliche Personen,
- 1 WC und ein Urinal für 15 männliche Personen.

Verfügt eine Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossen Wohnbereiche mit eigener Sanitäreinrichtung, sind gemeinschaftlich zu nutzende Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt einzurichten.

6. Für die individuelle Verpflegung soll folgende Mindestausstattung in ausreichendem Umfang bereitstehen:

- 1 Kochplatte für je 3 Personen,
- Abwasch-/Spültische,
- Geschirrschränke,
- Kühlmöglichkeit im Umfang von 20 Litern/Person,
- Grundausstattung an Geschirr, Töpfen, Pfannen und Besteck.

Stehen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Selbstverpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen einzurichten. Soweit Selbstverpflegung nicht möglich ist, ist eine Gemeinschaftsversorgung sicherzustellen.

7. In den Gemeinschaftsunterkünften soll die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln eigener Kleidung mit einer genügenden Anzahl von Waschmaschinen und Bügelleisen gegeben sein. Reinigungsmittel und Gerätschaften sollen in einem zentralen Raum aufbewahrt werden.
8. In Gemeinschaftsunterkünften soll mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden.
9. Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, ist mindestens ein separater Raum einzurichten, der zum Spielen und Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. Sofern hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt wird ist sicherzustellen, dass dieser in ausreichendem zeitlichem Umfang ausschließlich für vorbenannte Zwecke zur Verfügung steht.
10. Zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Personen sollte in jeder Gemeinschaftsunterkunft mindestens ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden.
11. Für Beratung im Rahmen der Migrationssozialarbeit soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen.
12. Der Zugang zu geschlechtsadäquater unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ist zu gewährleisten.
13. Das in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Personal muss angemessen qualifiziert sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht.
14. Sicherstellung eines werktägigen migrationsspezifischen Betreuungs- und Unterstützungsangebotes ("Migrationssozialarbeit"). Die Betreuung erfolgt mindestens mit einem Personalschlüssel von 1 : 80.
15. Die Gemeinschaftsunterkünfte werden mit angemessenen Sicherheitsausstattungen und einem Wachdienst gesichert. Gemäß polizeilicher Gefahrenbewertung ist ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten. Der Umfang des Personaleinsatzes richtet sich nach den ordnungsbehördlichen und polizeilichen Empfehlungen.
16. Um den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sind die Gemeinschaftsunterkünfte über das öffentliche Nahverkehrssystem angemessen zu erreichen. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollen in zumutbarer Weise erreichbar sein. Versorgungseinrichtungen sollen sich in fußläufiger Nähe befinden.



17. Familien erhalten grundsätzlich einen abgeschlossenen Wohnraum.
18. Alleinreisende Frauen sollen zum Schutz in der Regel ebenfalls in gesonderten Wohnbereichen untergebracht werden.
19. Bei der Zuweisung der Unterbringungsplätze werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Kapazitäten besondere Bedürfnisse hinsichtlich Gesundheit, Religion und der Unterbringung mit Personen gleicher Sprache und Nationalität berücksichtigt.
20. Es sollten Möglichkeiten bzw. Außenanlagen der Freizeitgestaltung insbesondere für Kinder angestrebt werden.
21. Es sind Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu schaffen, die eine reibungslose und monatliche Leistungsgewährung durch das Sozialamt sicherstellen.
22. Die Unterkünfte müssen den jeweils einschlägigen bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.3.3 Aufgabe und Mindestbedingungen des Wohnungsverbundes

Ein Wohnverbund ist die Konzentrierung von Wohnungen zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden im Landkreis Uckermark. Aufgrund der Wohnraumzentrierung kann eine intensive und kontinuierliche Migrationssozialarbeit sichergestellt werden. Der Wohnraum sowie die soziale Betreuung befinden sich in der Trägerschaft von Dienstleistern.

Es wird angestrebt, dass den Flüchtlingen ein abschließbarer Wohnbereich zur Verfügung gestellt wird. Je nach Familiengröße zur alleinigen Nutzung oder als kleine Wohngemeinschaft, wobei auf die ethnische Herkunft und Religion weitestgehend Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Wohnform ist insbesondere zur Unterbringung von Familien geeignet.

Die Mindestbedingungen für Wohnungsverbände orientieren sich ebenso am Entwurf der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (vgl. 3.3.2).

3.3.4 Leitbild - Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in zentralen Unterbringungsformen

Einen besonderen Schutz und eine zielgruppenspezifische Sensibilität bedarf es bei der Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Unter dem Dach der Bundesinitiative "Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften" haben das Bundesfamilienministerium und das Kinderhilfswerk UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk aus Partnerinnen und Partnern Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften erarbeitet.

Diese Mindeststandards wurden am 27. Juli 2016 veröffentlicht und bilden erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen



und Frauen vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu fördern⁶.

Die Mindeststandards sollen im Landkreis Uckermark als Leitlinien für die Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften gelten und erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen bis hin zum Risikomanagement bei Gewalt- und Gefährdungssituationen und dem Monitoring der erzielten Fortschritte.

Das Leitbild zu den o. a. Mindeststandards ist als Anlage 2 dem Unterbringungs- und Integrationskonzept beigefügt.

3.3.5 Kapazitäten und Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte

Im Zuge der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes Brandenburgs und den Erstattungs- und Durchführungsverordnungen erfolgte im Jahr 2016 sukzessive die Erhöhung der Unterbringungsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte durch Ausbau oder Freizug der Einrichtungen mit dem Ziel der Verbesserung der Unterbringung und des Umfeldes für Asylbewerber und Flüchtlinge. Gleichzeitig war dies partiell mit einer Reduzierung der Unterbringungskapazitäten verbunden (vgl. 2.3).

Im Rahmen der Bestrebungen zur Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten wurde bereits im März 2016 die Notfallunterkunft "Sporthalle OSZ Schwedt" kontinuierlich freigezogen.

Weiterhin befinden sich gegenwärtig einzelne Liegenschaften in einer Ausbauphase zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten unter Berücksichtigung der Mindeststandards zur Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Punkt 3.3.2).

Die folgende Darstellung gibt eine Zusammenfassung aller Belegkapazitäten der bestehenden Liegenschaften nach Beendigung der Umwandlungs- und Ausbaumaßnahmen.

⁶ Quelle: BMFSFJ (Stand 16.08.2016) - <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>



Übersicht Liegenschaften Landkreis Uckermark

	Angermünde	Angermünde	Lychen	Prenzlau
Standort	Richtstr. 1	Berliner Str. 78	Hohestegstr. 6	Berliner Str.28
gegenwärtiger Status	GU	GU	GU	GU
Betreiber	Landkreis Uckermark	Angermünder Bildungswerk	Uckermärkische Betreuungs- u. Pflegegesellschaft	Human Care
Sozialbetreuung	Landkreis Uckermark	Angermünder Bildungswerk	Johanniter	Human Care
Ist-Kapazitäten	35	78	105	340
Kapazitäten unter Einhaltung der Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte (zeitliche Planung)	82 (01/2017)	78	105	520 (09/2016)

	Prenzlau	Templin	Templin	Schwedt
Standort	Brüssower Allee 99	Prenzlauer Allee 34	Milmersdorfer Chaussee 1 a	Leverkusener Str. Flemsdorfer Str.
gegenwärtiger Status	GU	GU	GU	GU sowie Wohnverbund
Betreiber	Uckermärkische Betreuungs- u. Pflegegesellschaft	Uckermärkische Betreuungs- u. Pflegegesellschaft	Uckermärkische Betreuungs- u. Pflegegesellschaft	Uckermärkischer Bildungsverbund
Sozialbetreuung	Johanniter	3B GmbH	Johanniter	Uckermärkischer Bildungsverbund
Ist-Kapazitäten	130	70	170	394
Kapazitäten unter Einhaltung der Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte (zeitliche Planung)	80 (07/2016)	122 (01/2017)	170	124 (10/2016) Wohnverbund

Mit der Fertigstellung der Umbauarbeiten sowie Umwandlungsmaßnahmen zur Einhaltung der Standards für den Betrieb als Gemeinschaftsunterkunft stehen ab 01/2017 rund 1250 zentrale Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird gegenwärtig die Liegenschaft Prenzlau „Brüssower Allee 99“ sowie Schwedt „OSZ“ als strategische Reserve (Unterbringungskapazität: 250 Plätze) vorgehalten. Die infrastrukturellen Gegebenheiten zur Betreibung als Notfallunterkunft werden aufrechterhalten, um bei Bedarf eine zeitnahe Nutzung herbeiführen zu können.



3.4 Dezentrale Unterbringung

3.4.1 Aufgabe und Zielgruppe der dezentralen Unterbringung

Bei der dezentralen Unterbringung handelt es sich um privat angemieteten Wohnraum. Das Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Vermieter und Asylbewerber bzw. Flüchtling. Nach Abschluss des Asylverfahrens und Anerkennung des Asylrechts durch das BAMF bleiben die anerkannten Flüchtlinge in den privat angemieteten Wohnungen. Demnach besteht das Mietverhältnis auch beim Zuständigkeitswechsel vom Sozialamt in das Jobcenter Uckermark fort. Ziel ist es, zusätzliche Umzüge bzw. Wohnortwechsel bei heimisch gewordenen Migranten zu vermeiden sowie Bürokratie zu reduzieren.

Die dezentrale Unterbringung stellt die komfortabelste Unterbringungsmöglichkeit dar. Zudem fördert sie eine schnellere gesellschaftliche Integration. Darüber hinaus besteht mehr Akzeptanz in der Bevölkerung. Ziel ist es, die Verselbständigung der Flüchtlinge in einer privat angemieteten Wohnung so früh wie möglich anzustreben.

Demgegenüber erfordert die dezentrale Unterbringung einen aufwendigen Ressourceneinsatz im Rahmen der migrationsspezifischen Sozial- bzw. Integrationsarbeit. In Folge der angespannten Wohnungssituation existieren geringe Aufnahmekapazitäten. Für alleinreisende männliche Asylsuchende stellt diese Unterbringungsform in der Regel kaum eine alternative Wohnform dar.

Nach einer zeitlich individuellen Stabilisierungs- und Orientierungsphase sowie einer Vorbereitung auf das eigenständige Wohnen in Wohnungen wird je nach Aufnahmefähigkeit des freien Wohnungsmarktes eine dezentrale Unterbringung durch den Landkreis Uckermark angestrebt.

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wohnungsunterbringungen werden durch Mitarbeiter des Sozialamtes Uckermark federführend umgesetzt. Dazu zählen u. a. die Wohnraumbeschaffung, die Vorbereitung der Mietverträge, Organisation der Wohnraumerstausstattung, die Kontrolle der Bezugsfertigkeit sowie der Empfang und die Begleitung der für den Umzug vorgesehenen Asylsuchenden bis hin zur Wohnungsübergabe.

Die Unterbringung von Asylsuchenden in freien dezentralen Wohnraumkapazitäten orientiert sich an nachfolgenden Kriterien:

1. Soziale Stabilisierung und Befähigung (Kompetenzen) zur eigenverantwortlichen Anmietung von privatem Wohnraum.
2. Keine Bedenken seitens des Betreuungsdienstes in den Gemeinschaftsunterkünften sowie den Mitarbeitern des Sozialamtes (u. a. Straffälligkeit, Nichteinhaltung von ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten).
3. Berücksichtigung der Vorgaben durch den Vermieter.
4. Langfristige Bleibeperspektive (hohe Wahrscheinlichkeit der Anerkennung des Asylrechts).



3.4.2 Kapazitäten der dezentralen Unterbringung

Im Rahmen der Wohnraumbereitstellung erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und den Bürgermeistern und Amtsdirektoren des Landkreises Uckermark.

Bei der Abwägung im Rahmen der Schaffung von dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten werden seitens des öffentlichen Interesses die Kosten der Unterbringung, die Auslastung der Kapazitäten, die allgemeine Wohnungssituation in der Kommune, Fragen der Gewährung von Sicherheit und sozialem Frieden sowie den Belangen des Asylsuchenden gegenübergestellt.

Die Wohnraumbeschaffung sowie Wohnraumerstausstattung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Richtlinie über die Angemessenheit der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII im Landkreis Uckermark.

Die Kapazitäten der dezentralen Unterbringung sind begrenzt. Die Ursache liegt in der angespannten regionalen Wohnraumsituation, insbesondere in den Städten. Aber auch im ländlichen Raum ist Wohnraum in Größenordnungen nicht mehr überall verfügbar. Diese Situation wird durch den Wohnraumbedarf anerkannter Asylbewerber und Flüchtlinge verschärft.

Seit Mitte 2015 wurden bereits über 120 zusätzliche Wohnungen zur Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen. Rund 30 der zusätzlich geschaffenen Wohnungen werden bereits durch anerkannte Flüchtlinge bewohnt und befinden sich nicht mehr in der Betreuung durch das Sozialamt. Zurzeit werden 149 Wohnungen mit insgesamt 486 Asylbewerbern belegt. Diese werden durch den Sozialen Dienst des Sozialamts entsprechend begleitet. Mittelfristig stehen gegenwärtig ca. 20 Wohnungen für die Belegung mit weiteren 87 Asylbewerbern und Flüchtlingen zur Verfügung.

3.5 Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

3.5.1 Inobhutnahme der umA durch Landkreis Uckermark

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind alle Minderjährigen, die ohne Begleitung eines für sie Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aus dem Ausland eingereist oder im Inland ohne Begleitung zurückgelassen worden sind.

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Das Gesetz regelt eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen ausrichtet. Zugleich wird das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 angehoben. Dadurch bekommen auch 16- und 17-Jährige für das komplexe Asylverfahren eine gesetzliche Vertretung und werden nicht länger wie Erwachsene behandelt.



Zudem gilt seit 1. November 2015 der „Königsteiner Verteilungsschlüssel“ (siehe Punkt 2.2) auch für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer bis 18 Jahre (umA). Die Verteilung der umA erfolgt über das MBSJ. Die Verteilungsquote für den Landkreis Uckermark liegt aktuell bei 5,5 Prozent.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer haben Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.

Zum Stichtag 30.07.2016 sind 76 umA durch den Landkreis Uckermark in Obhut genommen. Bei nachfolgenden freien Trägern der Jugendhilfe sind 62 umA untergebracht und werden entsprechend sozial betreut.

	IG Frauen	EJF	GfB
Standort	Prenzlau	Schwedt und Umgebung	Gerswalde
Ist-Aufnahmen	19	31	12

3.5.2 Entwicklung und Schaffung von neuen Unterbringungs- und Betreuungsangeboten für umA

Die Dauer der Asylverfahren im Bereich der umA kann zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund sind differenzierte Betreuungsangebote für die bereits bei freien Trägern untergebrachten, als auch für die in den Folgejahren hinzukommenden umA zu planen und zu entwickeln. Da der Leistungsbereich des SGB VIII auch Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einschließt, ist generell nicht von kurzfristiger Notunterbringung auszugehen.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII hat der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen abzu- sehen, wenn Träger der freien Jugendhilfe geeignete Einrichtungen betreiben oder rechtzeitig schaffen können. Hier signalisieren die verorteten Träger, die Grenzen der Kapazität und der fachlichen Belastung erreicht zu haben.

Bei einem weiteren starken Anstieg der Aufnahmezahlen von umA muss der Landkreis als öffentlicher Träger eigene Betreuungs- und Versorgungskonzepte entwickeln und realisieren. Unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen könnte dieses dem Jugendamt als Regelaufgabe zugewiesen werden. Zur Organisation bzw. Umsetzung bieten sich in Abhängigkeit der prognostizierten Entwicklung die Eigendurchführung oder Auslagerung in einem Eigenbetrieb oder einer privatwirtschaftlichen Organisationsform an.

Für den Fall der Umsetzung durch den Landkreis selbst bedeutet dies:

- Suche/Anmietung/Erwerb von Immobilien (Hotels, Pensionen, Verwaltungsgebäuden),



- Einstellung/Schulung von neuen Mitarbeitern,
- Dienst- und Fachaufsicht,
- Erstellung von Dienstplänen und Vertretungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschutz,
- Bindung von Subunternehmen für Versorgung, Wäschedienste, Wachdienste
- Umsetzung/Überwachung von rechtlichen Bestimmungen (u. a. Mindestlohn-gesetz, Arbeitnehmerüberlassung, Brandschutz, Gesundheitsschutz und Hygiene u. v. m.)
- Beantragung, Durchführung sowie entsprechende Änderungsmeldungen im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII.

Favorisiert werden sollte eine möglichst hohe Form der Eigenverantwortung und Selbständigkeit eines Betriebes um fachlich und personell flexibel auf veränderte Bedarfe und ggf. neue gesetzliche Anforderungen reagieren zu können. Gleichzeitig ist aufgrund der Nähe zum öffentlichen Träger durch Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsgremien eine hohe Transparenz, Steuerung und Kontrolle gewährleistet.

Die Einbindung von Partnern, die bereits über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, sollte angestrebt werden.

Eine entsprechende Organisation würde analog anderer Träger mit dem Landkreis entsprechende Vereinbarungen nach §§ 77 bzw. 78 a ff. SGB VIII abschließen (Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen). Bezogen auf die fachliche Ausrichtung sind folgende Leistungsangebote zu entwickeln:

- Inobhutnahme nach §§ 42 und 42a ff. SGB VIII für 5 – 8 Plätze,
- Wohngruppen nach § 34 SGB VIII mit jeweils 10 – 15 Plätzen,
- Betreute Wohnformen/Einzelwohnen nach § 34 i.V. m. § 41 SGB VIII,
- Wohngruppe nach §§ 34 und 41 SGB VIII für junge Mädchen,
- Wohngruppe nach § 35 SGB VIII für sog. schwierige Jugendliche,
- Sprachkurse zum Erwerb der deutschen Sprache und Integration in Schule und Ausbildung.

In weiteren Ausbaustufen der Organisationform sind im Bereich der Betreuung von Flüchtlingsfamilien, Leistungen der Integrationshilfen in Kindertagesstätten und Schulen sowie in den Sozialraum denkbar.

In Zusammenarbeit mit den bereits im Landkreis tätigen freien Trägern und dem Jugendamt ist ein schrittweiser Aufbau und Ausbau der Leistungsangebote zu planen.

3.6 Vermeidung von Obdachlosigkeit bei anerkannten Asylbewerbern

Mit der Anerkennung des Asylrechts werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Monatsende durch das Sozialamt eingestellt. Dies hat zur Folge, dass die Unterbringung der anerkannten Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften seitens des Gesetzgebers nicht mehr vorgesehen ist. Vielmehr besteht für



anerkannte Flüchtlinge die Freizügigkeit auf dem freien Wohnungsmarkt. Folglich hat ein Auszug aus der zentralen Unterbringungsform zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang bedarf es ausreichenden adäquaten Wohnraumes, der insbesondere in den Städten, aber auch im ländlichen Raum nicht mehr überall verfügbar ist. Zusätzlich wird diese Situation in Folge des großen Bedarfes im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verschärft. Vor allem ergeben sich erhebliche Probleme für alleinstehende, anerkannte und männliche Flüchtlinge beim Übergang von der Gemeinschaftsunterkunft in den freien Wohnungsmarkt.

Um der Obdachlosigkeit dieser Personengruppen entgegenzuwirken, hat der Landkreis Uckermark bereits befristete Übergangslösungen umgesetzt. Aufgrund des schwierigen Wohnungsmarktes belegen bereits jetzt ca. 260 anerkannte Flüchtlinge (hier: mit Fiktionsbescheinigung) Unterbringungskapazitäten des Landkreises Uckermark. Diese stehen gegenwärtig nicht für die Aufnahme von weiteren zugewiesenen Asylbewerbern durch die zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von anerkannten Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern hat sich der Landkreis Uckermark auf nachfolgende Handlungsstrategien verständigt:

1. Asylsuchende, die in einer Wohnung untergebracht sind, verbleiben auch beim Übergang in den Rechtskreis des SGB II in den durch das Sozialamt hergerichteten Wohnungen. Die Kosten der Unterkunft werden durch den neuen zuständigen Kostenträger übernommen (hier: Jobcenter Uckermark).
2. Nach Beendigung des Leistungsanspruches nach dem AsylbLG wird bei fehlendem Wohnraum eine Übergangsfrist (Überbrückungszeit) in der Regel von 3 Monaten für den Verbleib in der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft eingeräumt.
3. Parallel erfolgt ein aktives Übergangsmanagement sowie eine ergebnisorientierte Begleitung bei der Entwicklung einer neuen Wohn- und Lebensperspektive durch den migrationsspezifischen Betreuungsdienst in der Gemeinschaftsunterkunft.



3.7 Prognose erforderlicher Aufnahmekapazitäten

Gegenwärtig ist ein Rückgang der Flüchtlingszahlen in Deutschland zu verzeichnen. Jedoch sind die Fluchtursachen im Vergleich zum Jahr 2015 auch im Jahr 2016 unverändert. Aus unterschiedlichen Fluchtgründen befinden sich tausende Menschen auf den Weg nach Europa. Eine Trendwende ist aufgrund der unveränderten geopolitischen Lage zurzeit nicht absehbar.

Für das Jahr 2016 hat das BAMF bislang noch keine bundesweite Zugangsprognose, welche die Grundlage für die Prognose eines kommunalen Aufnahmesolls bilden könnte, veröffentlicht.

Dennoch hat das Land Brandenburg ein vorläufiges Aufnahmesoll für das Jahr 2016 von bis zu 1.131 Asylsuchenden für den Landkreis Uckermark prognostiziert.

Aufgrund der unvorhersehbaren Dynamik in der Flüchtlingssituation werden die Prognosen sowie Bedarfsermittlungen regelmäßig analysiert und an die aktuell bestehenden Rahmenbedingungen angepasst.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Faktoren wird monatlich durch den Landkreis Uckermark die notwendige Vorhaltung von zentralen sowie dezentralen Aufnahmekapazitäten geprüft:

1. geopolitische Rahmenbedingungen,
2. Zugangsprognose BAMF,
3. Versorgungsauftrag bzw. Prognose zum vorläufigen Aufnahmesoll durch das Land Brandenburg,
4. aktuelle Transferdynamik im Rahmen der Zuweisungen durch die zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg,
5. Dauer der Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
6. Fehlbelegungen von Kapazitäten in Gemeinschaftsunterbringungen durch anerkannte Flüchtlinge in Folge der angespannten Wohnraumsituation (Ziel: Vermeidung von Obdachlosigkeit - vgl. Punkt 3.7),
7. Quantität und Dauer der geduldeten Aufenthaltstitel,
8. freiwillige Ausreise aus BRD,
9. Quoten im Rahmen des Abschiebungsverfahrens,
10. Wirtschaftlichkeitsaspekte (Vorhaltekosten),
11. Reduzierung der dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten aufgrund der geringen Aufnahmefähigkeit des freien Wohnungsmarktes sowie der Nutzung durch anerkannte Flüchtlinge (vgl. Punkt 3.6),
12. Umsetzung der Wohnsitzzuweisung im Rahmen des neuen Integrationsgesetzes (IntG),
13. Umfang der Finanzierung der Vorhaltekosten durch das Land Brandenburg.

Perspektivisch stehen dem Landkreis Uckermark rund 1.250 zentrale Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende und Flüchtlinge unter Einhaltung der Mindeststandards zur Verfügung (vgl. Pkt. 3.3.4). Davon sind zurzeit rund 25 Prozent nicht



belegt. Zudem werden zusätzlich rund 20 Prozent der Unterbringungsmöglichkeiten durch anerkannte Asylbewerber (Leistungsberechtigte nach dem SGB II) belegt.

Die Entwicklung der vergangenen Wochen lassen zumindest mittelfristig eine zunehmende Tendenz freier Kapazitäten prognostizieren. Darüber hinaus verfügt das Land Brandenburg über eigene umfängliche Aufnahmekapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen (hier: ca. 10.000 Plätze, gegenwärtige Belegungsquote rund 20 Prozent).

Aufgrund der gegenwärtigen rückläufigen Flüchtlingszuweisungen durch das Land Brandenburg sowie der bereits bestehenden Kapazitäten werden keine zusätzlichen Unterbringungskapazitäten durch den Landkreis Uckermark geschaffen.

Bei einer weiteren deutlichen und dauerhaften Reduzierung der Flüchtlingszahlen werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und vertragsrechtlicher Aspekte zeitnahe Möglichkeiten der Reduzierung der Unterbringungskapazitäten angestrebt.

Bei einem unerwarteten außerordentlichen Flüchtlingszuwachs steht eine strategische Reserve mit einer Aufnahmekapazität von 250 Unterbringungsmöglichkeiten an den Standorten Prenzlau -Brüssower Allee- und Schwedt -OSZ- zur Verfügung.

3.8 Refinanzierung der Unterbringungskosten

Die notwendigen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen nach § 13 Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes zum 01.04.2016 ist eine umfassende Neuregelung der Erstattungsverordnung zum LAufnG geplant. Demzufolge können für den Zeitraum ab 01.04.2016 die Landeserstattungen gemäß LAufnG lediglich in Anlehnung an den zurzeit vorliegenden Entwurf zur Erstattungsverordnung prognostiziert werden.

Gemäß vorliegendem Entwurf sind folgende Erstattungspauschalen und Erstattungen durch das MASGF geplant:

Erstattungspauschalen:

- jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG
- Erstattungspauschalen für Migrationssozialarbeit
- Verwaltungskostenpauschale
- Sicherheitspauschale
- Investitionspauschale

Erstattungen nach Einzelnachweis:

- Gesundheitskosten



-
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 15 Absatz 3 LAufnG
 - Sonstige Leistungen aufgrund besonderer Bedarfslagen nach § 15 Absatz 4 LAufnG
 - Vorhaltekosten nach § 15 Absatz 5 LAufnG

Bis zum 31.03.2016 erfolgte die Kostenerstattung in Form einer einmaligen Investitionspauschale (hier: 2.300,81 Euro pro Unterbringungsplatz) und einer allgemeinen Erstattungspauschale in Höhe von 9.219 Euro pro Asylsuchenden bei ganzjährigem Aufenthalt in der Uckermark. Zusätzlich wurden pro Gemeinschaftsunterkunft Bewachungskosten in Höhe von 6.900 Euro monatlich pauschal erstattet.



4. Soziale Betreuung und Beratung (Migrationssozialarbeit)

4.1 Migrationssozialarbeit im Landkreis Uckermark

In der Regel fehlt es den Asylsuchenden bei der Ankunft in Deutschland an sozialer, alltagspraktischer, sprachlicher und räumlicher Orientierung. Auf ein vorübergehendes oder dauerhaftes Leben in Deutschland sind sie nicht vorbereitet. Aufgrund ihrer individuellen Erfahrungshorizonte und aktuellen Lebenssituationen, in Folge von politischer Verfolgung, Kriegs- und Gewalterfahrungen, Beziehungsabbrüchen zu ihren Familien, fundamentaler Armut sowie den dramatischen Fluchterlebnissen, weisen die Asylsuchende physische und psychische Problemlagen auf.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer migrationspezifischen sozialen Beratung und Betreuung, um für die verschiedenen Lebenssituationen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe Handlungs- bzw. Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Die soziale Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag, um Chancen auf sprachliche, soziale und berufliche Eingliederung zu eröffnen. Zudem soll sie die Sicherung ihrer hiesigen Existenz und Lebensperspektive begleiten. Dabei soll sie auch dazu beitragen, eine gesellschaftliche Atmosphäre innerhalb und außerhalb der Einrichtungen zu fördern, welche durch gegenseitige gemeinschaftliche Achtung, Toleranz, Akzeptanz und sozialen Frieden gekennzeichnet ist.

Für die migrationspezifische Sozialarbeit ist ein akzeptierender Ansatz erforderlich, der die Förderung der Selbständigkeit und Integration in das Gemeinwesen der zu betreuenden Klientel in den Mittelpunkt stellt. Eine eindeutige Distanzierung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist unabdingbar.

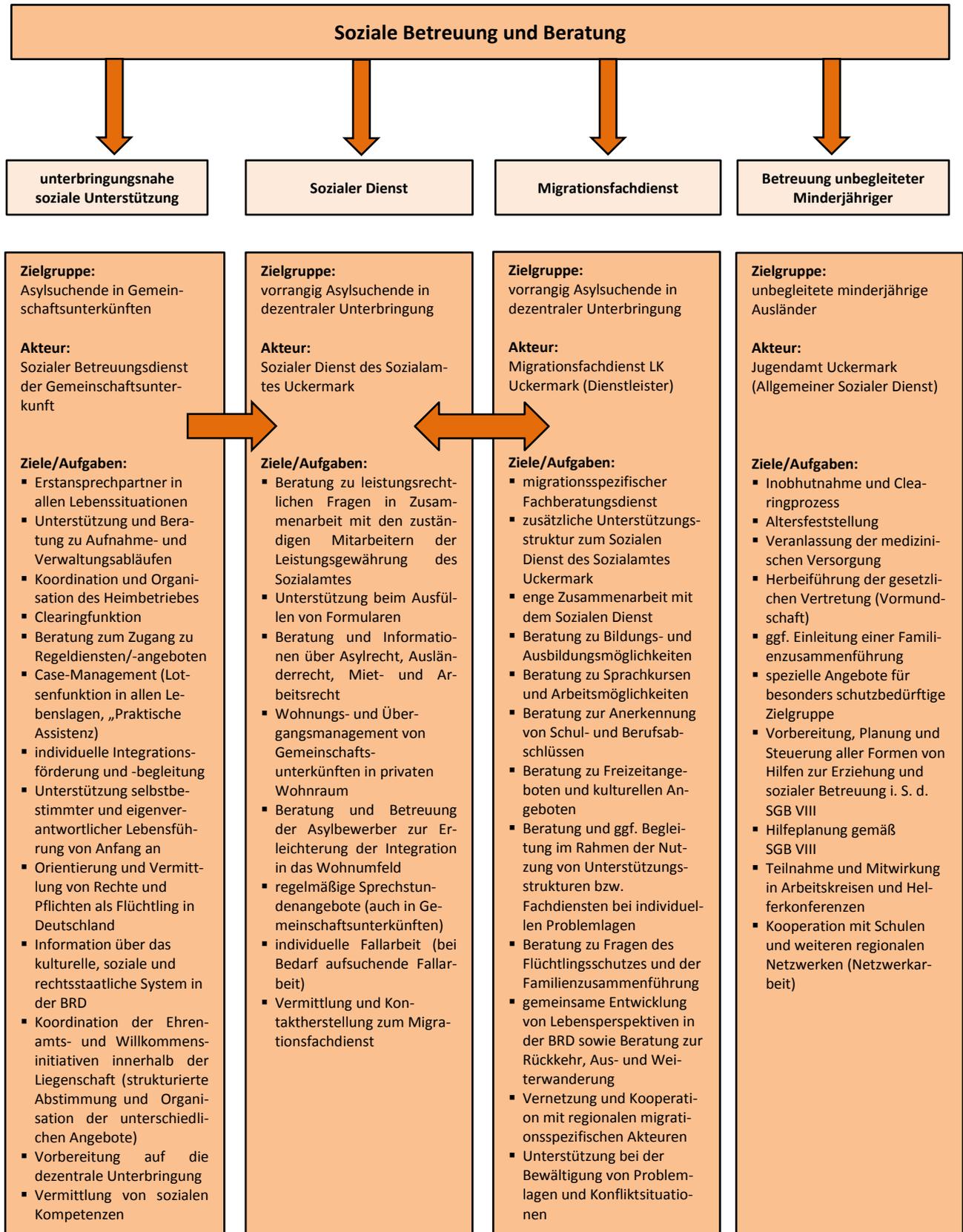
Für die Betreuung und Beratung von Asylbewerbern bzw. Migranten sollen im Landkreis Uckermark regelmäßige migrationspezifische Unterstützungsangebote vorgehalten werden. Dabei unterscheidet sich die Intensität in Abhängigkeit von der Unterbringungsform.

Die migrationspezifische soziale Betreuung und Beratung im Landkreis Uckermark ist unter Berücksichtigung der Unterbringungsformen und Zielgruppen in 4 wesentliche Angebotssäulen gegliedert.

Die folgenden Inhalte des Betreuungs- bzw. Integrationskonzeptes dienen zur Orientierung aller beteiligten Akteure.



Struktur migrationspezifische soziale Betreuung und Beratung

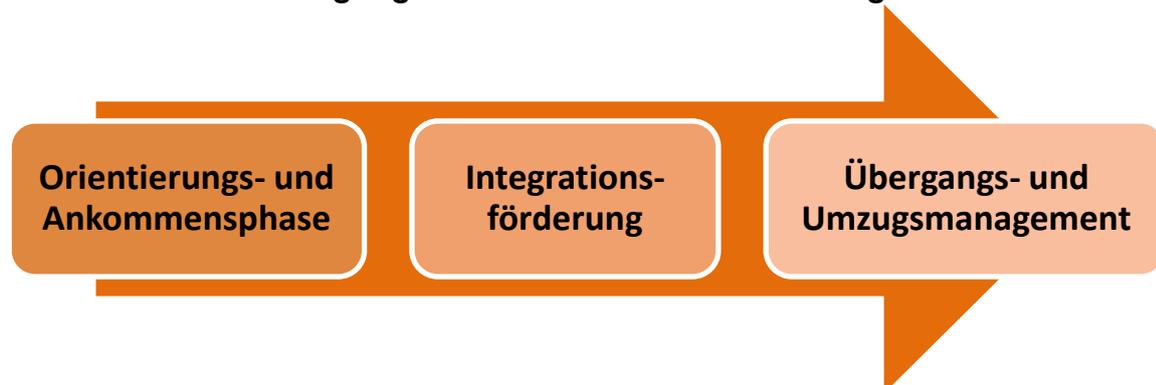




4.2 Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung

Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Betreuung und Beratung gliedert sich unter Beachtung des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“ in 3 wesentliche Phasen. Die Dauer richtet sich nach den individuellen Unterstützungsbedarfen. Zur Sicherstellung eines angemessenen Unterstützungsangebotes wird die soziale Betreuung und Beratung werktätig in der Regel von 8 bis 18 Uhr mit einem Personalschlüssel von mindestens 1:80 angeboten.

Phasen der unterbringungsnahe sozialen Unterstützung



Im Folgenden werden Anforderungen bzw. Standards an die Aufgabenwahrnehmung der Sozialen Betreuungsdienste in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften beschrieben. Die inhaltliche Umsetzung bzw. der Umfang ist geprägt durch die Herausforderungen und Probleme im Rahmen der Verständigungsschwierigkeiten zwischen Sozialbetreuer und Flüchtling. In der täglichen Praxis wird es regelmäßig zu Überschneidungen in den nachfolgend aufgeführten Handlungsfeldern bzw. -phasen geben.

4.2.1 *Orientierungs- und Ankommensphase*

Diese Phase dient der Orientierung und des Ankommens in der neuen Umgebung. Sie ist gekennzeichnet durch die enge persönliche Anbindung an den Sozialarbeiter. Er arbeitet eng mit den Mitarbeitern der Leistungsgewährung des Sozialamtes Uckermark zusammen. Eine qualifizierte Migrationssozialarbeit in den vorläufigen Gemeinschaftsunterkünften soll den Flüchtlingen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten bzw. zu fördern.

I. **Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft (Erstzuweisung)**

Betreuung

- Transferabsprachen mit Sozialamt Uckermark
- Belegungsmanagement (u. a. Vornehmen von möglichen Umbelegungen)
- Vorbereitung der Zimmer
- Begrüßung und Zuweisung der Zimmer
- Erstunterstützung bei administrativen Erfordernissen
 - Hilfe beim Ausfüllen der erforderlichen Papiere
 - Begleitung zur Anmeldung im Meldebehörde, Ausländerbehörde, Sozialamt



- Information über Hausordnung und Heimabläufe

Beratung und Begleitung

- Erstaufnahmegespräch am Tag nach der Ankunft
- individuelle Hilfeabsprachen am Tag nach der Ankunft
- Gesundheitszustand und familiäre Situation erfragen
- Erstberatung zu den Themen: Grundzüge des Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Rechte und Pflichten, Mitwirkungen, strafrechtliche Auswirkungen
- ggf. Aushändigung von Wegweiser für Asylbewerber, Informationsmaterial zu spezifischen Themen (mehrsprachig)
- Beratung zum Zugang zu Regeldiensten sowie speziellen regionalen Hilfsangeboten
- Informationen über mögliche Beratungsangebote und Hilfsangebote des Sozialen Betreuungsdienstes

II. Alltag und Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

Allgemein

- Infos über Verkehrsanbindung und Mobilitätsticket
- Information über Behörden und Zuständigkeiten
- ggf. Terminvermittlung zu Ärzten, Beratungsstellen, Integrationsbeauftragten usw.
- Information über Nachbarschaft sowie Gepflogenheiten des Zusammenlebens
- Vermittlung von Sprachmittlern
- Strukturierung eines geregelten Tagesablaufes
- ggf. Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen sowie Erklärungen dazu
- Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten

Betreuungsaufgaben bei Heimunterbringung

- Postannahme und -ausgabe
- ggf. auf Wunsch vermittelnde Gespräche unter den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft
- Gespräche zur Förderung eines gewaltfreien Zusammenlebens und gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien in der Gemeinschaftsunterkunft
- vermittelnde Gespräche unter den Bewohnern zur Deeskalation in Konfliktsituationen
- ggf. Organisation und Koordination der Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Rahmen der Gebäudeinstandhaltung
- enge Zusammenarbeit mit dem Heimbetreiber, Hausverwaltung und Wachschutz
- Organisation und Koordination der kostenfreien Wäschereinigung (u. a. Nutzung des Waschmaschinenraums)
- Organisation und Bereitstellung von Grundausstattungen für Bewohner

Vorhalten besonderer Angebote bei Heimunterbringung

- Niederschwellige Gruppen- oder Einzelangebote, beispielweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder zielgruppenspezifischen Bedarfslagen
- Einrichten und Vorhalten von Spiel- und Hausaufgabenzimmern für Kinder
- Schaffung von Freizeitmöglichkeiten und Organisation unterschiedlicher Aktivitäten („Beschäftigungsalternativen“)
- Vermittlung zu regionalen ehrenamtlichen Angeboten (u. a. Sportverein)
- Organisation und Koordination der ehrenamtlichen Angebote und Willkommensinitiativen in der Gemeinschaftsunterkunft
- Bereitstellen von Beratungs- oder Gruppenräumen für externe Angebote



- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung
- ggf. Unterstützung bei der Einrichtung eines „Heimbeirates“
- Wissens- und Wertevermittlung zum Grundgesetz der BRD bzw. zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung sowie Aufklärung über rechtliche, kulturelle und gesellschaftliche Grundlagen

III. Finanzielle und soziale Absicherung

Beratung und Begleitung

- Hinweise zu den Rechten und Pflichten bei Sozialhilfebezug bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen nach dem AsylbLG, SGB II, III; XII
- Erstberatung zur Schuldenproblematik und Wertesystem in der BRD
- Koordination zu Anhörungen durch das Sozialamt
- Kontaktpflege zu den entsprechenden Ämtern und Beratungsstellen

Organisation

- Koordination und Sicherstellung der Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. anderer Sozialleistungen durch das Sozialamt Uckermark
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten

4.2.2 Phase der Integrationsförderung

Die Phase der Integrationsförderung ist eine am Asylsuchenden ausgerichteter Strategie mit dem Ziel der Initiierung von ersten Integrationsschritten in die Gesellschaft. Es handelt sich um einen kooperativen Prozess, indem vorhandene individuelle Ressourcen und migrationsspezifische Lebenssituationen methodisch erfasst und gemeinsam mit dem sozialen Betreuungsdienst der Gemeinschaftsunterkunft Versorgungsangebote und Unterstützungsdienstleistungen geplant werden. Anschließend implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert der Sozialbetreuer die Hilfeleistungen.

Mittels einer **intensiven sozialen Betreuung und Beratung unter dem Leitgedanken „Hilfe zur Selbsthilfe“** sollen nachfolgende integrationsfördernde Zielsetzungen verfolgt werden:

- Clearingverfahren,
- Milderung der Folgen der Flucht aus dem Herkunftsland und des persönlichen Schicksals,
- Unterstützung bei der Eingewöhnung in eine neue Lebensweise, Informationen über das kulturelle, soziale und rechtsstaatliche System in der BRD,
- Förderung von Selbsthilfeaktivitäten sowie sozialer Kompetenzen,
- Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens,
- Förderung von Kontakten zur Wohnbevölkerung mit dem Ziel der Erhöhung gegenseitigen Verständnisses, Achtung und Akzeptanz,
- einzelfallbezogene Unterstützung und Krisenintervention sowie ggf. Vermittlung an spezieller Beratungs- und Hilfeangebote (Case-Management),



- besondere Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern,
- Aufbau und Pflege von Netzwerken in den jeweiligen Gemeinden zur Unterstützung der Integration der Asylbewerber in der Gemeinde,
- Vermittlung von Integrationsangeboten (u. a. in den Bereichen Sport, Kultur, Kunst, Bildung, Gesundheit oder Soziales),
- Vermittlung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) im Rahmen der Umsetzung des neuen Integrationsgesetzes,
- Förderung der Teilnahme an Deutschsprachkursen sowie an speziellen Alphabetisierungskursen.

Die bereits gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die allermeisten Flüchtlinge weder Deutsch noch hinreichend Englisch sprechen können. Zum Teil können die Asylsuchenden sogar nicht lesen und schreiben.

Diese Situation stellt den sozialen Betreuungsdienst vor große Herausforderungen in der Phase der Integrationsförderung. Im Rahmen des sozialarbeiterischen Handelns erfordert es eine Entwicklung von praktikablen Methoden zur Überbrückung der Verständigungsschwierigkeiten (z. B. Schaugrafiken/Icons, Vorlese-Apps, Übersetzungs- bzw. Sprachsoftware, Videos).

Daher hat die oberste Priorität die Vermittlung elementarer Sprachkenntnissen sowie die Vermittlung und Sicherstellung der Teilnahme an zertifizierten Sprachkursen.

Zudem können die Asylbewerber aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse dringende erforderliche Formalitäten ohne Unterstützung nur selten managen. Demzufolge nimmt die Organisation von ehrenamtlichen Sprachmittlern in Alltagsfragen eine wesentliche Rolle ein.

Im Betreuungs- und Beratungsprozess der Phase der Integrationsförderung werden u. a. nachfolgende Aspekte bzw. Handlungsfelder bearbeitet:

I. Clearingverfahren

- allgemeine methodische Erfassung der persönlichen Lebenssituation sowie persönlicher Kompetenzen (vgl. **Anlage 1**)
 - Erfassung von biografischen Informationen (Biografiearbeit)
 - Bleibeprognose (Wahrscheinlichkeit)
 - regionale Bleibewilligkeit (Wohn- und Lebensperspektive)
 - Wunsch nach Familienzusammenführung
 - beruflicher Integrationscheck in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit (Schulbildung, Berufsausbildung, vorhandene Zeugnisse bzw. Nachweise, Möglichkeiten der Anerkennung von Berufsabschlüssen)
 - Kompetenzerhebung sofern möglich
 - Erfassung von Hilfebedarfen
- Erarbeitung einer Lebensperspektive für den Aufenthalt in der BRD
- Kooperation mit Behörden und Institutionen



II. Spracherwerb

Betreuung

- Organisation von Deutschkursen in der Gemeinschaftsunterkunft
- Koordination von Ehrenamtsinitiativen
- ggf. Schaffung von Alternativen zum Spracherwerb von Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder an regulären Sprachkursen nicht teilnehmen können
- Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an den Sprachkursen

Beratung

- Information über und Vermittlung in Sprachkurse verschiedener Anbieter (u. a. Angebote KVHS, Integrationskurse, sonstige Anbieter)

III. Freizeit und Beschäftigungsmöglichkeiten

Betreuung

- Information und Vermittlung von Freizeitangeboten, insbesondere bei Kindern
- Einbindung der Bewohner in Abläufe der Gemeinschaftsunterkünfte sowie Festlegung von Pflichten bzw. Verantwortlichkeiten
- Netzwerkarbeit mit lokalen Integrationsbeauftragten bzw. kommunalen Vertretern zur Schaffung von Freizeit- bzw. alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten

Beratung

- Information über lokale Vereinsstruktur (u. a. Sportvereine)
- ggf. Information über die Möglichkeiten der Ausübung bzw. der Pflege der Religion

IV. Familie, Kindertagesstätten und Schule

Betreuung

- Hilfestellungen bei der Organisation von familienspezifischen Angeboten im Freizeitbereich in der Gemeinde
- entsprechende Angebote in der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. zum Kindertag, Weihnachtsfeier, etc.)
- ggf. Zusammenarbeit mit Familienzentren und Freizeiteinrichtungen
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen bzw. Willkommensinitiativen im Rahmen der Unterstützung bei Hausaufgabenhilfe oder Lernförderung
- Organisation einer Hausaufgabenhilfe bzw. Vermittlung zu Angeboten

Beratung und Begleitung

- Information über das deutsche Schulsystem und Möglichkeiten anschließender Ausbildung sowie Sensibilisierung zur Schul- und Berufsschulpflicht
- Hilfe bei der Suche nach geeigneten Kindertagesstätten-, Schul-, und Hortplätzen
- Hilfe bei Kontaktpflege der Eltern zu Schule, Hort bzw. Kindertagesstätten
- Hilfen bei Antragstellung von Schulbedarf
- Beratung zu Erziehungsfragen, Vermittlung bei Konflikten, Hilfe bei der Beantragung geeigneter Hilfs- und Fördermöglichkeiten



V. Gesundheitsfragen

Beratung und Begleitung

- Beratung zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG
- Unterstützung bei der Sicherung der gesundheitlichen und hygienischen Grundversorgung
- Vermittlung zu Ärzten, Therapieeinrichtungen und Fachberatungsstellen und Kontaktpflege zu diesen Einrichtungen
- Hilfen bei der Abklärung von Behandlungsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
- Organisation und Vermittlung von Sprachmittlern für Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt
- Unterstützung bei der Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Case-Management bei physischen und psychischen Problemlagen (u. a. Vermittlung an Fachkräfte bei Traumatisierung, Opferberatung, Kontaktaufnahme mit dem sozialpsychiatrischen Dienst)
- Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Erkrankungen
- Hilfestellungen bei Suchterkrankungen

VI. Arbeit (Beschäftigung)

Beratung und Begleitung

- Beratung zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) im Rahmen der Umsetzung des neuen Integrationsgesetzes,
- Beratung über Möglichkeiten von Praktika und der Arbeitsaufnahme
- Hilfen bei der Beantragung der notwendigen Arbeitserlaubnis gemäß Beschäftigungsverordnung
- Unterstützung bei Fragen zur Arbeitssuche
- ggf. Vermittlung in Qualifizierungsprojekte
- einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Regeldiensten insbesondere mit der Agentur für Arbeit (ggf. Jobcenter Uckermark)

VII. Verfahrensberatung in aufenthaltsrechtliche Fragen, Rückkehrberatung

Beratung

- Information über grobe Systematik des Asyl- und Aufenthaltsrechts
- Beratung zum Asylverfahren
- Erklärung von Bescheiden
- Vermittlung zwischen Ausländerbehörden und Asylsuchenden
- Unterstützung bei aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten
- Perspektivberatung

4.2.3 Phase des Übergangs- und Umzugsmanagements

Prioritäres Ziel ist es, die Asylsuchenden auf ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in privat angemietetem Wohnraum vorzubereiten.

Diese Phase ist geprägt durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem sozialen Betreuungsdienst der Gemeinschaftsunterkunft und dem Sozialen Dienst des Sozialamtes Uckermark.



Bei der Verfügbarkeit von dezentralem und angemessenem Wohnraum erfolgt eine aktive Kontaktaufnahme durch den Sozialen Dienst des Sozialamtes mit den entsprechenden Ansprechpartnern in den Gemeinschaftsunterkünften. Ziel ist es, einen gemeinsamen Entscheidungs- bzw. Auswahlprozess nach konkreten Kriterien (vgl. Punkt 3.4.1) zum Bezug von Wohnungen zu initiieren und ergebnisorientiert abzustimmen.

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wohnungsunterbringungen sowie die weitere Begleitung werden durch Mitarbeiter des Sozialamtes federführend sichergestellt.

Im Rahmen des Auswahlprozesses werden folgende nützliche Entscheidungshilfen zur Orientierung bei der Beurteilung der Befähigung zur eigenverantwortlichen Anmietung von privatem Wohnraum (siehe Punkt 3.4.1) angewandt:

- Sprachkompetenz ist in der Familie vorhanden,
- Eigenverantwortlichkeit und Hilfsbereitschaft sind gegeben,
- Rücksichtnahme gegenüber anderen im Heim lebenden Personen ist vorhanden,
- Erfüllen von Reinigungspflichten und die Einhaltung der Hausordnung,
- Erwartung, dass Mieterpflichten überwiegend erfüllt werden, ist gegeben.

Neben der Vorbereitung der Asylsuchenden auf die Unterbringung in dezentralem Wohnraum während des Asylverfahrens nimmt das Übergangsmanagement nach Anerkennung des Asylrechts eine bedeutende Rolle ein. Insbesondere der Wechsel in einen neuen Leistungsbereich (i. d. R. SGB II – Zuständigkeit Jobcenter Uckermark) ist verbunden mit neuen Rechten und Pflichten. Dieser Übergang muss intensiv durch den sozialen Betreuungsdienst der Gemeinschaftsunterkunft vorbereitet und begleitet werden.

Demnach ergeben sich folgende Handlungsfelder in der Übergangs- und Umzugsphase für den sozialen Betreuungsdienst der Gemeinschaftsunterkunft:

I. Clearing- und Auswahlverfahren im Rahmen der dezentralen Unterbringung während des Asylverfahrens

Allgemein

- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu alltäglichen Fragen des Bezugs einer eigenen Wohnung, Wohnverhalten, Sensibilisierung zu Mieterpflichten sowie im Umgang mit Ressourcen (u. a. Strom, Wärme-Energie, Wasser), Nachbarschaftspflege, Wohnumfeld
- Vorbereitung der Asylsuchenden auf ein Leben in einer eigenen Wohnung
- Clearingverfahren zu wohnungsrelevanten Informationen (u. a. persönliche und soziokulturelle Daten wie Aufenthaltsdauer in Deutschland, Familiengröße, Alter der Kinder, erforderliche Wohnraumgröße)
- enge Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Sozialamtes im Rahmen der Vorbereitung der Auswahlentscheidung und des Wohnungsbezugs
- Vorbereitung des Auszugs aus Gemeinschaftsunterkunft



II. Übergangsmanagement nach Abschluss des Asylverfahrens

Beratung und Begleitung

- Beratung zu neuen Rechten, Pflichten und Perspektiven nach Anerkennung als Flüchtling oder Erteilung eines Aufenthaltstitels (Übergang in einen neuen Hilfeleistungsbereich - i. d. R. SGB II)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für alltägliche Fragen des Bezugs einer eigenen Wohnung, Wohnverhalten, Sensibilisierung für Mieterpflichten sowie im Umgang mit Ressourcen (u. a. Strom, Wärme-Energie, Wasser), Nachbarschaftspflege, Wohnumfeld
- Entwicklung einer Wohn- und Lebensperspektive
- ggf. Beratung zur Wohnsitzzuweisung nach IntG
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Beratung und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten
- Beratung und Unterstützung zu den Themen: Mietvertrag, Kautions, Anmeldung Energieversorger, Schufa-Auskunft, Erstausrüstung, Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft des Jobcenters Uckermark, ggf. Kontoeröffnung, Ummeldung Wohnsitz, usw.

Sonstige Hilfen für den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft

- Beratung zur freiwilligen Rückkehr bei Nichtanerkennung des Asylrechts und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen

4.3 Sozialer Dienst des Sozialamtes Uckermark

Der Soziale Dienst ist ein migrationsspezifisches und ganzheitliches Hilfeangebot für Asylsuchende, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und vorrangig in dezentralen Wohnungen untergebracht sind. Die Arbeit des Sozialen Dienstes erfolgt aufgabenübergreifend in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Leistungsgewährung für das AsylbLG. Ziel ist die Beratung und Begleitung der Flüchtlinge im alltagspraktischen Bereich bzw. in migrationsspezifischen Angelegenheiten. Zudem stellt er ein Angebot zur Bewältigung von Problemlagen und Konfliktsituationen dar. Der Soziale Dienst des Sozialamtes ist mit 3 Mitarbeitern ausgestattet und wird durch den Migrationsfachdienst des Landkreises Uckermark (Dienstleister) unterstützt.

Der Soziale Dienst bietet regelmäßige Sprechstundeangebote an und dient als Erstansprechpartner für Asylsuchende, die in Wohnungen im gesamten Kreisgebiet einquartiert wurden.

Neben der o. a. Lotsenfunktion in Alltagssituationen ist er für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wohnungsunterbringungen verantwortlich. Dazu zählen u. a. die Wohnraumbeschaffung, die Vorbereitung der Mietverträge, Organisation der Wohnraumerstausrüstung, die Kontrolle der Bezugsfertigkeit sowie der Empfang und die Begleitung der für den Umzug vorgesehenen Asylsuchenden bis hin zur Wohnungsübergabe.



Demnach ergeben sich folgende Handlungsfelder für den Sozialen Dienst:

I. **Beratungs- und Lotsenfunktion für Asylsuchende**

- Erstansprechpartner für Asylsuchende in dezentraler Unterbringung
- Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der Leistungsgewährung des Sozialamtes
- bedarfsorientierte Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (hier: individuelle und bei Bedarf aufsuchende Fallarbeit)
- regelmäßige Sprechstundenangebote (auch in Gemeinschaftsunterkünften)
- Erstansprechpartner für Partner, Akteure in den Gemeinden sowie Rückkopplung an den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark
- Sicherstellung einer Rufbereitschaft
- Entwicklung von Handlungsstrategien zu individuellen Problemlagen im Rahmen von Fallkonferenzen
- Weitervermittlung an Migrationsfachdienst Landkreis Uckermark

II. **Wohnungsmanagement**

- Ermittlung des kurz-, mittel- und langfristig erforderlichen Wohnraumbedarfs
- Recherche und Erfassung von Wohnraum und Wohnungsmarkt
- Kontaktaufnahme und Pflege zu den Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern
- Wohnraumbeschaffung, Vorbereitung der Mietverträge, Organisation bzw. Durchführung der Wohnungserstausstattung, Kontrolle der Bezugsfertigkeit
- Auswahlentscheidung zum Wohnungsbezug in Zusammenarbeit mit dem sozialen Betreuungsdienst in der Gemeinschaftsunterkunft
- Übernahme des Asylsuchenden aus der Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft
- Begleitung des Einzuges in die Wohnung, Erstorientierung im Wohnumfeld mit Informationen zu sozialen und kulturellen sowie der sonstigen Infrastruktur im Wohnumfeld (u. a. öffentlichen Nahverkehr, Versorgungsstrukturen, Hausordnung)
- Erläutern der Betriebskostenabrechnung
- Zusammenarbeit u. a. mit den Meldebehörden, der Ausländerbehörde, den Kreditinstituten
- Begleitung bei Problemen mit der Mietzahlung, Mietzuzahlung sowie Betriebskostenabrechnung
- Vermittlung bei Nachbarschaftskonflikten

4.4 **Migrationsfachdienst Landkreis Uckermark**

Der Migrationsfachdienst ist das qualifizierte Beratungsangebot in migrationsspezifischen Angelegenheiten für Zuwanderer und für nicht migrationsspezifische Dienste, Einrichtungen und Institutionen in einer Region.

Beratung ist die Reaktion oder Antwort auf unbekanntes oder sich verändernde gesellschaftliche Strukturen. Unkenntnis dieser Strukturen hemmt freie Entfaltung und soziale Integration. Damit hat die soziale Beratung eine sozialintegrative Funktion. Die migrationsspezifische Beratung soll zur optimalen Nutzung sozialer Angebote



befähigen und somit zur Erhöhung der Selbsthilfekompetenz sowie zur Aktivierung der Asylsuchenden und Flüchtlinge beitragen.

Der Migrationsfachdienst orientiert sich an den allgemein anerkannten Grundsätzen und Qualitätsstandards sozialer Arbeit, wie beispielsweise Partizipation, Hilfe zur Selbsthilfe, Parteilichkeit und Wertschätzung, Transparenz und Vertrauensschutz, Sozialraumorientierung und Kooperation.

Zielsetzung ist es, Zuwanderer in ihren migrations- und integrationsspezifischen Anliegen zu beraten und zu unterstützen sowie Selbsthilfepotentiale zu stärken und ihnen bei Bedarf den Zugang zu anderen sozialen Diensten und Einrichtungen zu erschließen. Ein weiteres Beratungsangebot richtet sich an Menschen mit vorübergehender und ungeklärter Aufenthaltsperspektive. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die soziale Beratung und die Betreuung psychisch kranker und traumatisierter Flüchtlinge.⁷ Somit leistet der Migrationsfachdienst einen wesentlichen Beitrag, um Chancen auf sprachliche, soziale und berufliche Eingliederung zu eröffnen.

Gegenwärtig wird der Migrationsfachdienst des Landkreises Uckermark durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Nordbrandenburg, umgesetzt.

Ansprechpartner:

André Lautenschläger, Lindenallee 25 - 29, 16303 Schwedt/Oder
Tel.-Nr.: 03332 834210, Fax: 03332 834210

Im Zuge der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg und der dazugehörigen Verordnungen wird mittelfristig eine Erweiterung der personellen Ressourcen unter der Voraussetzung der Refinanzierung durch das Land angestrebt.

Der Migrationsfachdienst ist ein ergänzender migrationsspezifischer Fachberatungsdienst zu den Aufgaben des Sozialen Dienstes. Die Vermittlung der Klientel erfolgt in der Regel durch die Kreisverwaltung (hier: i. d. R. Sozialamt oder Jobcenter Uckermark). Demnach ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und Träger unentbehrlich. Die Leistungen und Angebote sind vorrangig auf Migranten in dezentralen Wohnformen ausgerichtet. Die Angebote stehen nicht nur Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Verfügung, sondern stehen allen Personen mit Migrationshintergrund offen.

Demnach ergeben sich folgende Handlungsfelder:

I. Soziale Beratung und Begleitung

- personenbezogene Arbeit mit Klienten (individuelle Fallarbeit)
- aufsuchende Fallarbeit
- Angebote zur Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen (Hilfeplanung)

⁷ <http://www.johanniter.de/dienstleistungen/pflege-und-beratung/beratungen/migrationsfachdienst/>



- Entwicklung von Lebensperspektiven in der BRD, inklusive Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung
- Zuweisung von Fällen durch den sozialen Dienst und ergebnisorientierte Weiterverfolgung der Hilfe- bzw. Integrationsplanung
- Beratung und Begleitung bei psychosozialen Problemen (u. a. innerfamiliäre Konflikte, Gefühle der Entwurzelung, kulturelle Entfremdung, Identitätskrisen, Existenzängste aufgrund fehlender/unsicherer Aufenthaltsrechte, Anpassungsdruck, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen)
- Vermittlung von Systemkenntnissen

II. Fachberatungsdienst und „praktische Assistenz“

- Beratung zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten
- Beratung zu Sprachkursen und Arbeitsmöglichkeiten
- Beratung zur Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen
- Beratung zu Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
- Beratung und ggf. Begleitung im Rahmen der Nutzung von Unterstützungsstrukturen bzw. Fachdiensten bei individuellen Problemlagen
- Beratung zu Fragen des Flüchtlingsschutzes und der Familienzusammenführung
- Vernetzung und Kooperation mit regionalen migrationsspezifischen Akteuren

III. Vernetzung und Kooperation (Netzwerkarbeit)

- Zusammenarbeit und Unterstützung Sozialamt
- Kooperation mit hauptamtlichen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark sowie dem Integrationsbeirat
- Mitarbeit bei der Unterstützung von örtlichen, regionalen und landesweiten bestehenden sowie zur Schaffung neuer Vernetzungsstrukturen, Einrichtung und Koordinierung regionaler Facharbeitsgruppen, Vernetzung und Koordinierung von örtlichen und regionalen integrativen Angeboten und Initiativen
- Unterstützung des Integrationsbeauftragten bei der Organisation des fachlichen Austausches, Zusammenarbeit mit den Kommunen, Unterstützung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit in Abstimmung mit Trägern der Migrationssozialarbeit, den kommunalen Aufgabenträgern sowie den Mitgliedern der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Unterstützung von Initiativen und Willkommensinitiativen sowie Kooperation

4.5 Soziale Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Die zu uns kommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer sollen die ihrem besonderen Bedarf entsprechende Hilfen und Unterstützungen erhalten. Grundlage dafür ist das SGB VIII. Demnach sind umA nicht von den Leistungen der Jugendhilfe ausgeschlossen.

Durch das Jugendamt erfolgt die Inobhutnahme der minderjährigen unbegleiteten Ausländer. Es stellt alle Leistungen zur Gewährleistung des Kindeswohls sicher, insbesondere in Bezug auf die Erstversorgung und Sicherstellung der Unterbringung mit sozialpädagogischer Betreuung.



Über die Unterbringung während der Inobhutnahme entscheidet das Jugendamt. Es kann sich dabei freier Träger der Jugendhilfe bedienen (z. B. Jugendnotdienste oder Heime).

Während der Inobhutnahme wird die soziale Betreuung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) sichergestellt. Zudem übt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung des umA aus (Vormund).

Zu den wichtigsten Aufgaben gehören u. a.:

- Führung des Erstgesprächs mit dem umA unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sprachmittlers und Erhebung der persönlichen Daten des umA,
- Einschätzung des körperlichen, kognitiven und psychischen Entwicklungsstandes einschließlich einer Einschätzung ob Minderjährigkeit oder Volljährigkeit besteht, sofern keine aussagekräftigen Personaldokumente vorhanden sind,
- Unverzügliche Anrufung des Familiengerichts zur Bestellung eines Vormunds,
- Veranlassung der medizinischen Versorgung; ggf. psychologische bzw. psychotherapeutische Untersuchung bei Anhaltspunkten für besondere psychische Belastungen,
- Klärung bestehender Bindungen und Beziehungen (Verbleib der Eltern bzw. von Familienangehörigen); ggf. Einleitung einer Familienzusammenführung.



5. Handlungsfelder der Integrationsförderung

5.1 Leitlinien und Handlungsfelder der Integrationsförderung

Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind die Öffnung der Aufnahmegeellschaft einerseits und die Anerkennung der Rechtsordnung sowie die Integrationsbereitschaft der Menschen mit Migrationshintergrund andererseits. Ziel ist ein gleichberechtigtes und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürger der Uckermark und den hier lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Religion.

Nach der Unterbringung der Asylsuchenden, der Sicherstellung der sozialen Betreuung sowie der materiellen Versorgung sind Fragen hinsichtlich integrationsfördernder Handlungsfelder, wie zum Beispiel der Sprachförderung, der medizinischen Betreuung, der institutionellen Betreuung ihrer Kinder, der Erfüllung der Schulpflicht, aber auch der Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe, zu beantworten.

In Anlehnung an das Integrationsleitbild des Integrationsbeirates Uckermark lassen sich nachfolgende elementare Handlungsfelder für eine erfolgreiche Integrationsarbeit identifizieren:

1. Bildung, Sprachförderung und Erziehung

Leitziel:

Ziel ist die Förderung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Teilhabe auf Bildung. Nur durch sprachliche, schulische und soziale Integration können Integrationschancen der Zugewanderten verbessert werden.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus sollen alle Zugewanderten die Möglichkeit erhalten, qualifizierte Deutschkurse zu besuchen. Insbesondere Asylsuchende müssen unmittelbar nach ihrer Ankunft kostenfreien Zugang zu einer angemessenen Sprachförderung bekommen. Sprach- und Alphabetisierungskurse werden je nach lokalem Bedarf im Landkreis Uckermark angeboten und gefördert.

2. Arbeit und Ausbildung

Leitziel:

Zugewanderte werden in ihrer beruflichen Integration gefördert. Sie erhalten gleichberechtigte Zugangschancen zu Förderinstrumenten sowie zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

3. gesundheitliche (medizinische) Versorgung

Leitziel:

Zugewanderte sind in die Gesundheitsförderung und -prävention einbezogen. Alle Asylsuchenden haben uneingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung.



4. gesellschaftliche Teilhabe

Leitziel:

Migranten haben Kenntnis und Zugang zu kulturellen und sportiven Angeboten jeglicher Art. Vereine und kulturelle Einrichtungen sind interkulturell geöffnet. Interkulturelle Begegnungen werden initiiert und gefördert.

5.2 Handlungsfeld Bildung, Sprachförderung und Erziehung

Bildung und Spracherwerb nehmen eine Schlüsselrolle für das langfristige Gelingen der Integration ein. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Integration sowie Integration in den Arbeitsmarkt.

Bei den meistens Asylsuchenden und Flüchtlingen sind Kenntnisse der deutschen Sprache nicht vorhanden. Bestenfalls verfügen sie über rudimentäre Sprachkenntnisse. Vielfach fehlt es auch an Kenntnissen der lateinischen Schrift.

Deshalb müssen qualitative und quantitative Sprachförderangebote vorgehalten werden. Zudem setzt sich der Landkreis Uckermark für besondere Sprachförderklassen in den Schulen und für eine frühkindliche Sprachförderung in den Kindertagesstätten ein. Neben der Sprache ist auch die schulische und berufliche Qualifikation ein Schlüssel zum Integrationserfolg.

Ein Teil der Flüchtlinge befindet sich noch im schulpflichtigen Alter. Das bietet die Chance, im bisherigem Bildungsverlauf Versäumtes nachzuholen und den Kindern und Jugendlichen eine schulische Bildung zukommen zu lassen, wie sie den Anforderungen des Arbeitsmarktes in Deutschland entspricht. Das gleiche gilt für das System der beruflichen Ausbildung, das vielen Flüchtlingen aus ihren Herkunftsländern nicht bekannt ist.

5.2.1 *Sprachförderung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren in der Kindertagesstättenbetreuung*

Kindertagesstätten (Kitas) sind Bildungseinrichtungen. Hier haben Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache im Alltag zu erlernen, vielfältige Anregungen zu erhalten sowie mit anderen Kindern zu spielen. Die Kitas ermöglichen den Kindern aus fernen Herkunftsländern einen kindgerechten Zugang zu der sie nun umgebenen Kultur und Sprache. Nach jetzigem Erkenntnisstand erlernen Kinder unter 6 Jahren sehr schnell die deutsche Sprache, ohne das zusätzliche Personal bereitgestellt werden muss. Zudem stehen im Landkreis Uckermark spezielle Fachkräfte zur Sprachförderung zur Verfügung.

Für Kinder, die wenig deutsch sprechen, ist es besonders wichtig, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Beim Spielen mit anderen Kindern und bei typischen Alltagssituationen in der Einrichtung, z. B. beim Mittagessen, lernen diese Kinder oft leicht Deutsch und können in kurzer Zeit einen Wortschatz aufbauen. Die Dauer des



Besuches der Einrichtung ist dabei entscheidend. Je länger ein Kind eine Kita besucht, desto besser und schneller lernt es die deutsche Sprache.

Durch die Einbeziehung der Eltern in den Erziehungsprozess der Kinder in den Betreuungseinrichtungen kann eine indirekte Integrationsförderung erfolgen, indem die Eltern möglichst oft in das Geschehen durch Elternnachmittage, gemeinsame Ausflüge o. ä. einbezogen werden. Sofern die Eltern Leistungsberechtigte nach dem AsylG sind, können Kitas bei Entwicklungsgesprächen der Kinder verfügbare Sprachmittler beim Sozialamt anfragen.

Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII sind ausländische Minderjährige nicht von den Leistungen der Jugendhilfe ausgeschlossen, unabhängig von ihrem migrationsrechtlichen Status. Mithin gilt der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz nach § 24 SGB VIII i. V. m. dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) auch für alle ausländischen Kinder. Ein Rechtsanspruch für eine Betreuung in einer Kindertagesstätte besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres für bis zu 6 Stunden täglich.

Für die Erfüllung und Umsetzung des Rechtsanspruchs ist das Jugendamt verantwortlich. Das Jugendamt ist dabei bestrebt, eine ausgewogene Nutzung der Einrichtung zu koordinieren, um mögliche Überlastungen einzelner Kindertagesstätten zu vermeiden. Das Jugendamt unterstützt und berät die Kita-Einrichtung bei der Schaffung von alternativen Aufnahmekapazitäten.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist die gesundheitliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt nach § 11 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz.

5.2.2 *Beschulung und Sprachvermittlung für 6- bis 16- bzw. 18-jährige Kinder und Jugendliche*

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter von 6 – 16 Jahren unterliegen der allgemeinen Schulpflicht nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG). Diese dauert 10 Jahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium) oder einer Förderschule erfüllt.

Darüber hinaus besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Berufsschulpflicht, wenn keine andere Sek. II-Schule besucht wird oder ein Ausbildungsverhältnis besteht. Die Berufsschulpflicht ist am örtlichen Oberstufenzentrum (OSZ Uckermark) zu absolvieren.

Auch bei Kindern und Jugendlichen, die der Schulpflicht unterliegen, ist eine Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark Grundvoraussetzung für den jeweiligen Schulbesuch.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht sind die Eltern, die ihre Kinder an der örtlich zuständigen Grundschule lt. Schulbezirk bzw. an einer weiterführenden



Schule in der Sekundarstufe I bzw. II oder am OSZ Uckermark anmelden. Die Sensibilisierung für die Schulpflicht sowie die Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit administrativen Erfordernissen soll u. a. über die Akteure der sozialen Betreuung sichergestellt werden (vgl. Punkt 4).

Lehrkräfte und Schulleitung sind verpflichtet zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Verletzungen der Schulpflicht (Eltern kommen ihrer Pflicht nicht nach) werden durch das Landesschulamt weiter verfolgt, wobei für den Landkreis Uckermark das

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Str. 3, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335/5210400, Fax: 0335/5210411,
E-Mail: poststelle-frankfurt@schulaemter.brandenburg.de

verantwortlich ist und als untere Schulaufsichtsbehörde gegenüber allen Schulen und Schulträgern im Landkreis fungiert.

Im Landkreis Uckermark existieren 42 Schulen in öffentlicher und 12 Schulen in freier Trägerschaft nach dem BbgSchulG. Es handelt sich hierbei um 33 Grundschulen, 2 Gesamtschulen, 8 Oberschulen, 4 Gymnasien, 5 Förderschulen, 1 Oberstufenzentrum und 1 Berufsschule. Die konkreten Schulstandorte, Adressen, Ansprechpartner und Telefonnummern können geordnet nach Städten, Gemeinden und Ämtern der Übersicht im Internet unter www.uckermark.de entnommen werden. Hieraus leitet sich dann auch der zu besuchende Schulstandort entsprechend Wohnort, Alter und Entwicklungsstand des zukünftigen Schülers ab.

Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden lt. vorgelegten Zeugnissen oder entsprechenden Unterlagen sowie nach einem Gespräch mit dem Schüler und den Eltern.

Bei der Aufnahme der in den laufenden Schulbetrieb zu integrierenden Schüler ist darüber hinaus durch die Schulleitungen zu berücksichtigen, dass die Bestätigung über die Untersuchung im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Uckermark vorzulegen ist.

Zurzeit sind rund 300 Kinder von Asylsuchende im schulpflichtigen Alter gemäß BbgSchulG in unserem Landkreis erfasst. Sie besuchen bspw. Schulen in Prenzlau, Schwedt/O., Angermünde, Templin, Lychen, Gartz/O., Casekow und Boitzenburg.

Im Einzelnen sind dies in Prenzlau die Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“, Grundschule „A. Becker“ und die Oberschule „Ph. Hackert“, in Schwedt/O. die Grundschule „Am Waldrand“, Erich-Kästner-Grundschule, Grundschule „B. Brecht“, Gesamtschule „Talsand“ und die Dreiklang Oberschule, in Angermünde die Grundschule „G. Bruhn“, Puschkinschule Grundschule, die Ehm Welk-Oberschule und das Einstein-Gymnasium Angermünde. Weiterhin die Grundschule Casekow, Grundschule „Pannwitz“ Lychen, Grundschule Gerswalde, Aktive Naturschule Templin (Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) und in der Gemeinde Boitzenburger Land die



Puschkin-Grundschule. Weitere Schulstandorte werden mit der sich jeweils ändernden Situation in die Betrachtungen einbezogen.

Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass es für die Schulen, die die Kinder und Jugendlichen von Asylbewerbern beschulen sollen, eine besondere Herausforderung ist, wenn die aufgenommenen Schüler der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Mit der entsprechenden Fürsorge gelingt die Integration in den laufenden Schulbetrieb dennoch relativ gut. Einer besonderen Herausforderung steht hierbei die Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ in Prenzlau gegenüber, welche mit fast 50 Schülern einen hohen Anteil direkt beschult, was ca. 10 % der gesamten Schülerschaft an dieser Schule entspricht. Als vorrangige Ursache für diesen relativ hohen Anteil ist die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber in der Berliner Str. in Prenzlau zu sehen.

An den jeweiligen Schulstandorten können im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Möglichkeiten auch schulübergreifend lt. Eingliederungsverordnung Willkommensklassen bzw. Vorbereitungsgruppen zum intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie zur sozialen Integration für diese Schüler eingerichtet werden. Zeitlich ist die Durchführung solcher Vorbereitungsgruppen in einem Umfang von 6 – 12 Monaten vorgesehen. Unter Beachtung verschiedener Einflussfaktoren erfolgte die Sprachförderung bisher schwerpunktmäßig an der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ in Prenzlau. Dort werden derzeit in drei Gruppen ca. 40 – 50 Schüler in mehreren Kursen betreut, wobei je Fördergruppe 20 Deutschstunden in der Woche als Unterrichtsumfang angestrebt werden. Darüber hinaus existiert bspw. am Standort der Ehm Welk-Oberschule Angermünde eine Vorbereitungsgruppe mit 18 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. Diese erhalten 20 Unterrichtsstunden Deutsch je Woche. Zusätzlich findet an dieser Schule jeweils dienstags und donnerstags der schulübergreifende Deutschunterricht für die aus den Grundschulen der Region kommenden Kinder, insgesamt 20, statt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten wöchentlich insgesamt 8 Stunden Deutsch und 2 Stunden Landeskunde, um sich näher mit den Gepflogenheiten und Bräuchen in Deutschland vertraut zu machen. Weiterhin gibt es noch Vorbereitungsgruppen an folgenden Standorten: Puschkin-Grundschule in Boitzenburg, Erich-Kästner-Grundschule Schwedt/O. sowie eine an der Gesamtschule „Talsand“ in Schwerdt/O., außerdem an der Grundschule in Gartz (Oder). Auch hier wird ein Umfang von jeweils 20 Wochenstunden an Unterricht angestrebt.

Durch die Einrichtung von Förderkursen an der jeweiligen Schule (im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Möglichkeiten) soll die Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse und der Ausgleich von allgemein fehlenden Kenntnissen erreicht werden. Hierfür sind max. 2 Schuljahre angedacht, was auch schulübergreifend erfolgen kann.

Zunehmend zeichnet sich auch ein Bedarf zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ab. Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren haben sich hierfür an unserem OSZ Uckermark anzumelden. 4 Vorbereitungsgruppen wurden ab 2. Schulhalbjahr in 2015/2016



am OSZ-Standort in Prenzlau eingerichtet, welche im April 2016 57 Schüler besuchten. Bei diesen Angeboten wird ein Umfang von 24 Wochenstunden pro Gruppe angestrebt.

Darüber hinaus sind mit dem Beginn des Schuljahres 2016/2017 an den OSZ-Standorten Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin migrationsspezifische Qualifizierungsangebote zur Erlangung der Berufsbildungsreife geplant. Dieses spezielle 2-jährige Angebot richtet sich an berufsschulpflichtige ausländische Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Oftmals fehlt es den Kindern und Jugendlichen auch an persönlichen Schulmaterialien, welche grundsätzlich nicht durch die jeweiligen Schulträger bereitzustellen sind. Für Kinder und Jugendliche im Leistungsbereich des Sozialamtes können materielle Hilfeleistungen nach AsylbLG im Rahmen der Bildung und Teilhabe zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler im Rechtskreis des Jobcenters Uckermark können ebenso durch Förderleistungen gemäß §§ 28 ff. bei Bedarfen im Zusammenhang der Bildung und Teilhabe (BuT) unterstützt werden. Zusätzlich wäre im Bedarfsfall auch die Nutzung von verfügbaren Mitteln aus dem vom Land Brandenburg bereitgestellten Schulsozialfond am jeweiligen Schulstandort denkbar.

Für die genannten Schüler gelten ebenfalls die Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung lt. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung), wenn der Schulweg für Schüler der 1. - 6. Jahrgangsstufe zur zuständigen Grundschule mindestens 2 km und für Schüler der 7. - 13. Jahrgangsstufe mindestens 4 km beträgt. Das Überschreiten dieser Mindestentfernungen berechtigt zur Teilnahme an der kostenfreien Schülerbeförderung im Landkreis. Anträge sind an den

Landkreis Uckermark, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Tel: 03984/701840 u.702240,
Fax: 03984/706549,
E-Mail: lie-schu@uckermark.de

zu stellen, wobei die Antragsformulare in den Sekretariaten der Schulen sowie im Internet unter www.uckermark.de erhältlich sind.

Schüler ohne einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der Schülerbeförderung können das Mobilitätsticket Brandenburg erwerben. Das ist eine persönliche Monatskarte, die zu einem ermäßigten Preis ausgegeben wird. Mit diesem Ticket kann man bis zu 50 Prozent gegenüber dem Preis einer normalen VBB-Umweltmonatskarte bzw. bis zu 23 Prozent gegenüber einer Monatskarte Azubi/Schüler sparen. Im Stadtverkehr kostet diese Fahrkarte 15,80 € bzw. 43,20 € für den Geltungsbereich Landkreis Uckermark.

Die in diesem Zusammenhang extra im Landkreis gebildete Arbeitsgruppe „Schulpflichterfüllung und Integration von Kindern und Jugendlichen“ tagt 2- bis 3-mal im Jahr. In diesem Rahmen erfolgt ein gegenseitiger und umfassender Informationsaus-



tausch unter ausgewählten Schulleitungen, Schulträgern, Betreiber eines Übergangswohnheimes, Schulräten u. a. Beteiligten. Schwerpunktmäßig werden weitergehende Entwicklungen bei der Aufnahme und Unterbringung dargestellt, aktuelle Zahlen und Beschulungsorte schulpflichtiger Kinder bzw. Jugendlicher diskutiert, jeweilige Erfahrungen bei der Beschulung dargestellt und nach Möglichkeit zu klärende Sachverhalte übermittelt. Die praktizierte Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe wird durch alle Teilnehmer begrüßt.

5.2.3 Sprachvermittlung für Asylbewerber, Flüchtlinge und bleibeberechtigte Ausländer ab 18 Jahre

5.2.3.1 Angebote der Sprachförderung durch ehrenamtliche Strukturen

Einen ersten Einstieg in die Sprachförderung bieten die ehrenamtlichen Angebote in den Gemeinschaftsunterkünften an. Ohne dieses persönliche Engagement bzw. diese Willkommensinitiativen wäre eine zeitnahe Sprachförderung aufgrund der großen Bedarfe kaum realisierbar. Die Koordinierung in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgt durch den sozialen Betreuungsdienst der jeweiligen Einrichtungen (vgl. Punkt 4.2).

5.2.3.2 Angebote durch die Kreisvolkshochschule Uckermark (KVHS)

Die Sprachausbildung der erwachsenen Asylbewerber wurde in der Vergangenheit auf Bundesebene vom Ergebnis des Asylverfahrens abhängig gemacht. Lange Zeit gab es keinen Anspruch auf Sprachförderung während des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aus diesem Grund werden bereits mit dem Beschluss des Kreistages zum Konzept „Sprachvermittlung und soziale Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Uckermark“ vom 24.06.2015 durch die Kreisvolkshochschule Uckermark ergänzend und bedarfsgerecht Deutschkurse im gesamten Landkreis organisiert, die allen interessierten Asylbewerbern offen stehen. Für dieses ergänzende Angebot wurden im Haushaltsjahr 2015 bereits Gesamtkosten in Höhe von rund 110.000 € (ca. 80.000 € Honorar- und ca. 30.000 € Personalkosten) geplant und nachträglich in den Haushalt aufgenommen.

Zur Koordination wurde zu diesem Zweck eine Personalstelle in der KVHS Uckermark im Umfang von 20 Wochenstunden eingerichtet. Die vom Beschluss des Kreistages gedeckten Kurse haben einen Umfang von 180 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min). Ausgerichtet sind die Kurse am Curriculum „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“, das in Bayern in Zusammenarbeit mit dem BAMF entwickelt wurde. Die Kurse finden mit einer Teilnehmerzahl von geplant 15 bis 20 Personen statt. Die Höchstzahl für die Alphabetisierungskurse beläuft sich auf 15 Teilnehmer.

In diesen Kursen übernimmt der Landkreis Uckermark die Finanzierung der Honorargebühren in Höhe von 22 € je Unterrichtseinheit. Die Teilnehmer selbst zahlen



eine Eigenbeteiligung in Höhe von 24 €, die für die Anschaffung der Lehrbücher verwendet wird.

Gegenwärtig werden durch die KVHS insgesamt 16 Sprachkurse an folgenden Standorten angeboten:

Prenzlau – 4 Kurse (davon ein Alphabetisierungskurs)

Angermünde – 4 Kurse (davon ein Alphabetisierungskurs)

Templin – 3 Kurse (davon 2 Alphabetisierungskurse)

Schwedt/O. – 5 Kurse (davon 1 Alphabetisierungskurs)

Seit Verabschiedung des ersten Konzepts zur Sprachvermittlung führte die KVHS insgesamt 25 kommunale Sprachkurse durch.

Neben den Angeboten der KVHS wurden mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes gemäß § 421 SGB III für Asylbewerber mit positiver Bleibeperspektive Maßnahmen zur Sprachvermittlung durch Träger angeboten. Beispielsweise wurden durch die KVHS zusätzlich 7 Kurse für die Arbeitsagentur für Arbeit gemäß § 421 SGB III umgesetzt. Der Eintritt in eine solche Maßnahme musste jedoch bis zum 31.12.2015 erfolgen. Die Zusteuerung erfolgte durch die Agentur für Arbeit.

Der von der KVHS Uckermark organisierte Unterricht findet derzeit in den Räumlichkeiten der KVHS in Templin, Angermünde und Prenzlau, am OSZ Uckermark, Standort Prenzlau sowie an der Gesamtschule „Talsand“ in Schwedt statt. Der Teilnehmerkreis umfasst jedoch auch Asylbewerber und Flüchtlinge, die auf den Dörfern untergebracht sind. Die Kurse haben im September 2015 begonnen und die Planung neuer Kurse wird kontinuierlich je nach regionalem Bedarf fortgesetzt.

Im Rahmen einer effektiven Bedarfsplanung und Entwicklung weiterer Sprachförderangebote erfolgt auch weiterhin eine enge Einbindung der sozialen Betreuungsdienste in den Gemeinschaftsunterkünften. Flankierend wird an der bisherigen engen Zusammenarbeit zwischen der KVHS, dem Jobcenter sowie dem Sozialamt des Landkreises Uckermark festgehalten. Durch eine zeitnahe Bedarfsmeldung an die KVHS können entsprechende Angebote organisiert werden.



5.2.3.3 Sprachförderung für Migranten durch BAMF-Sprachkurse

Im Rahmen der Sprachförderung finanziert das BAMF sog. Integrationskurse und darauf aufbauende berufsbezogene Deutschförderkurse (ESF-BAMF-Sprachkurse).

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist in §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Integrationskursverordnung (IntV) geregelt. Gemäß § 44 a AufenthG ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem SGB II bezieht.

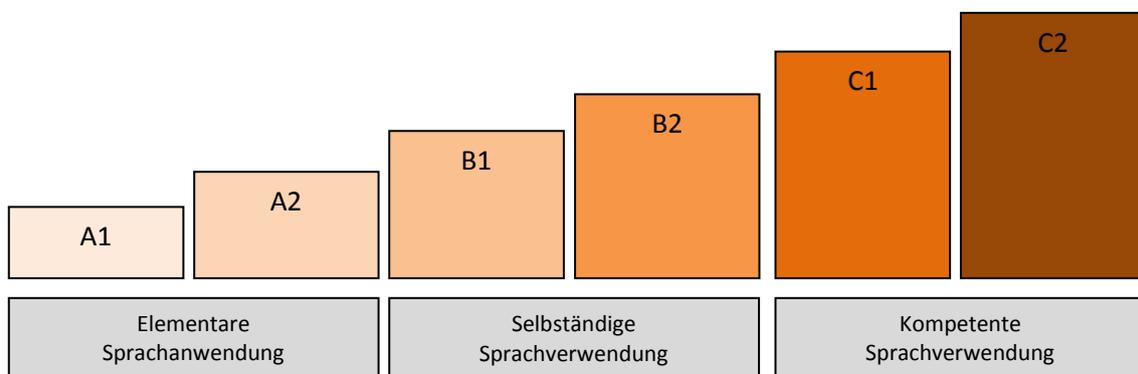
Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (600 UE) und einem Orientierungskurs (100 UE).

Im Sprachkurs werden Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, wie zum Beispiel Arbeit und Beruf, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Einkaufen/Handel/Konsum, Freizeit und soziale Kontakte, Gesundheit und Hygiene/menschlicher Körper, Medien und Mediennutzung sowie Wohnen. Außerdem lernen die Migranten, auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben. Die Themen variieren, je nachdem welche Kursart sie besuchen. Im Orientierungskurs werden Themen zur deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind (u. a. Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung), behandelt.

Im Verlauf des Integrationskurses werden Zwischentests durchgeführt. Der Integrationskurs endet mit einer Abschlussprüfung und Bestimmung des Sprachniveaus.

Im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen sind Grundsätze des Spracherwerbs festgeschrieben. Die Europäischen Sprachenzertifikate (telc, engl. The European Language Certificates) sind ein System von Sprachenprüfungen, die sich am sogenannten Referenzrahmen des Europarats für das Sprachenlernen (GER) orientieren. Dieser gliedert die Sprachkompetenz in 6 Niveaustufen.

Stufen der Sprachniveaus nach europäischen Referenzrahmen für Sprachen





Die berufsbezogene Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms richtet sich vor allem an Menschen mit Migrationshintergrund, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das sind Menschen, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bekommen. Sie können aber auch teilnehmen, wenn sie schon in einem Betrieb beschäftigt sind oder aus anderen Gründen keine Sozialleistungen erhalten.

Die Kurse werden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert. Deswegen wird die berufsbezogene Deutschförderung auch „ESF-BAMF-Programm“ genannt.

Ein Kurs hat maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert als Vollzeitkurs sechs Monate, als Teilzeitkurs bis zu zwölf Monaten. Die berufsbezogene Deutschförderung beinhaltet u. a. berufsbezogenen Deutschunterricht, Fachunterricht, ein Praktikum sowie Betriebsbesichtigungen. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Angebot ist ein Sprachniveau von mindestens A1.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden je nach lokalem Bedarf Integrationskurse und berufsbezogene Deutschkurse an den Standorten Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt durch nachfolgende Träger angeboten.

Träger von BAMF-Sprachkursen

Angebot	Träger	Ziel - Sprachniveau
Integrationskurs	MAQT e.V. (Frau Becker:033335 - 2159)	A1, A2 oder B1
Integrationskurs	SBH Südost GmbH (Frau Mack:03984 - 7180385)	A1, A2 oder B1
Integrationskurs	Kreisvolkshochschule (KVHS) (03984 - 2551)	A1, A2 oder B1
Weiterführender Berufsbezogener Sprachkurs	SBH Südost GmbH (Frau Mack:03984 - 7180385)	B2

5.2.4 Kommunalen Koordinator für Bildungsangebote Neuzugewandelter

Integration durch Bildung ist eine Querschnittsaufgabe verschiedener Institutionen und Akteure.

Die migrationsspezifische Aufgabenerfüllung und die Organisation der Schnittstellen sind für alle beteiligten Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen (u. a. Sozialamt, Jobcenter Uckermark, Jugendamt, Gesundheitsamt, Flüchtlingsheim, Kommunen, Flüchtlingsinitiativen, Sprachmittler, Bildungsträger etc.) sehr komplex. Es bedarf insbesondere für die vorhandenen und notwendigen Bildungsangebote auf



Basis eines Monitorings (Erfassung von Bedarfen, Angeboten und Entwicklungen) einer gezielten Systematisierung und Steuerung.

Daher setzt der Landkreis Uckermark im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesbildungsministeriums "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" einen kommunalen Bildungskordinator ein.

In enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark, Jobcenter und Sozialamt soll der kommunale Bildungskordinator eine transparente Koordination sicherstellen, Zivilgesellschaft unterstützen und Vernetzung fördern.

Transparente Koordination: Hier besteht das Ziel darin, die vielfältigen Bildungs- und Beratungsangebote sowie die zahlreichen Initiativen in den verschiedenen Bildungsbereichen aufeinander abzustimmen und vor allem unterstützend zu koordinieren. Zugleich sollen weitere Bedarfe von spezifischen Bildungsangeboten erhoben und ggf. deren Mangel oder Fehlstellen durch gezielte Anregungen beseitigt werden.

Grundsätzlicher Ansatz ist es, die kommunale Koordinierung zu optimieren und ressortübergreifend die Abstimmung der beteiligten Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kreisverwaltung Uckermark voranzubringen.

Zivilgesellschaft unterstützen und Vernetzung fördern: Auch die weiteren regional aktiven Kräfte sollen aktiv eingebunden und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller zivilgesellschaftlichen Akteure im Feld der Bildung gebündelt werden.

Neben der verwaltungsinternen Koordinierung wird im Flächenlandkreis Uckermark so die Vernetzung in der Fläche strukturell gefördert. Es wird angestrebt, gleichermaßen die kommunale Koordinierung aller beteiligten Akteure im Bildungsbereich zu verbessern. Somit wird die Vernetzung als auch die Optimierung der Bildungsangebote der beteiligten Körperschaften, Institutionen und ehrenamtlichen Strukturen (u. a. Kitas, Schulen, Mittelzentren/Kommunen, Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsträger, Unternehmen sowie Willkommensinitiativen) forciert.

Durch das Ankommen zahlreicher Zugewanderter haben sich in allen Städten, aber auch im ländlichen Raum, Willkommensinitiativen gebildet. Dieses freiwillige, ehrenamtliche Engagement soll durch die Impulse des kommunalen Koordinators substantiell gefördert werden. Wir benötigen auch weiterhin und grundsätzlich dieses bürgerschaftliche Engagement.

Die Aufgabe des kommunalen Koordinators bezieht sich auf die Identifizierung und Einbindung aller relevanten Akteure außerhalb und innerhalb der Kommunalverwaltungen. Es gilt verwaltungsextern, diejenigen herauszufiltern, die sich im Feld der Bildung engagieren. Es ist eine Plattform zu schaffen, in denen sich die Akteure untereinander und übereinander verständigen können, so dass Bildungs- und Unterstützungsangebote besser gebündelt und an die Zielgruppe gebracht werden können.



Erstellung einer Angebotsübersicht (Angebotskatalog): Der Kommunale Koordinator fasst alle vor Ort tätigen Institutionen und schon bestehende Bildungsinitiativen zusammen. Dies erfolgt durch einen engen Kontakt mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Bildungs- und Beschäftigungsträgern, den Schulen, der Kreisvolkshochschule und den Willkommensinitiativen in der Uckermark. Der Landkreis Uckermark wird eine Übersicht aller Akteure auf seiner Internetseite www.uckermark.de öffentlich darstellen. Im quartalsweisen Austausch mit den Bildungsakteuren werden die Wirksamkeit der vorhandenen Angebote diskutiert und ggf. Lücken identifiziert. Mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter Uckermark und dem Land Brandenburg werden Möglichkeiten eruiert, um fehlende Bildungsangebote konkret zu begegnen.

Der Kommunale Koordinator ist im Amt für Kreisentwicklung im Team „Bildung“ angesiedelt und soll ressortübergreifend aktiv werden.



5.3 Handlungsfeld Eingliederung in Arbeit und Ausbildung

Bereits während des laufenden Asylverfahrens soll ein erstes Clearing bzw. erster Integrationscheck in den Gemeinschaftsunterkünften durch den sozialen Betreuungsdienst in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit erfolgen (vgl. Anlage 1 und Punkt 4.2.2). Bei spezifischen Rahmenbedingungen können bereits in dieser Phase erste Praktika zur Berufsorientierung organisiert werden.

5.3.1 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Im Rahmen der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ strebt der Landkreis Uckermark, vorrangig an den Standorten von Gemeinschaftsunterkünften, die Schaffung von zielgruppenspezifischen Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende an.

Die Bundesregierung fördert daher Arbeitsgelegenheiten für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Förderung dieser Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird als befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

Das Programm richtet sich insbesondere an solche Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mit einer schnellen Entscheidung rechnen können. Teilnehmen können volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach AsylbLG, nicht jedoch solche Asylbewerber, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einschließlich der Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

Die Asylbegehrenden sollen ihre Wartezeiten bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung, die oftmals in Gemeinschaftsunterkünften verbracht werden, durch sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrigschwelliger Angebote in den so genannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dabei können die Teilnehmenden Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl. Darüber hinaus können die in den Arbeitsgelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse über die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung (vgl. Pkt. 5.3.2 ff.) genutzt werden.

Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums, haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM. Ist die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs vorgesehen, ist eine Kombination beider Maßnahmen möglich, soweit der Vorrang der Sprach- bzw. Integrationskurse gewährleistet bleibt.



5.3.2 Grundsätzliche Leitlinien – Jobcenter Uckermark

Der Einstieg in Beschäftigung bedeutet für Asylbewerber und Flüchtlinge die Möglichkeit, von Sozialleistungen - zumindest zum Teil - unabhängig zu werden, Kontakte zu knüpfen und den Spracherwerb zu beschleunigen. Mit dem positiven Abschluss des Asylverfahrens wechseln die Asylberechtigten überwiegend in das SGB II. Angesichts des insgesamt eher niedrigen Qualifikationsstands der Flüchtlinge stellen die Handlungsansätze des Jobcenters Uckermark zur Integration in Arbeit in den meisten Fällen einen mittel- und langfristigen Eingliederungsprozess dar.

Nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Zuerkennung eines Aufenthaltstitels sind Leistungen nach dem SGB II zu erbringen und mithin das Jobcenter Uckermark zuständig für die weitere Begleitung der betroffenen Menschen. Sofern Anspruch auf Leistungen im Jobcenter Uckermark besteht, ist es das Ziel, die Hilfebedürftigkeit abzubauen und eine Teilnahme am Arbeitsleben entsprechend der individuellen Fähigkeiten und Potentiale der ausländischen Staatsangehörigen zu fördern und zu erwirken. Für die Arbeit des Jobcenters Uckermark ist es dabei von zentraler Bedeutung, bei der Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen die sozialräumliche und kulturelle Integration zu fördern, ohne den zentralen Auftrag des SGB II zu vernachlässigen. Nur dann können die Betroffenen eigenständig für ihren Lebensunterhalt sorgen, sie erfahren Anerkennung und Bestätigung, gewinnen Selbstvertrauen und stärken mit ihren Ideen, ihrer Arbeitsleistung und ihren Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen das Sozialsystem und Gemeinwesen. Die Arbeitsförderung muss einen wichtigen Beitrag für einen erfolgreichen Neustart und eine gelungene Integration leisten.

Die strategische Ausrichtung des Jobcenters Uckermark orientiert sich an den aktuellen und absehbaren Erfordernissen bezüglich der Zielgruppe der ausländischen staatsangehörigen Antragsteller und Leistungsbezieher.

Es gilt, die individuelle Teilhabe von Asylberechtigten und Flüchtlingen an der Arbeitsgesellschaft zu fördern und Partizipationschancen zu erhöhen. Für die Eingliederungsarbeit sind die individuellen Stärken des Einzelnen und der vermittlungsrelevante Handlungsbedarf, aus dem sich die individuelle Integrationsstrategie ableitet, relevant.

Selbstverständlich ist jeder Ausländer unabhängig von seiner Herkunft und seiner Religion nach den sozialstaatlichen Grundsätzen zu behandeln. Für die Arbeit des Jobcenters Uckermark bedeutet dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Fördern und Fordern, den ausländischen Staatsangehörigen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 SGB II). Das Jobcenter wird die Eigenverantwortung des Einzelnen stärken, die Aufnahme von Erwerbstätigkeit unterstützen und dazu beitragen, dass jeder Leistungsbezieher seinen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach eigenen Kräften bestreiten kann.



5.3.3 Fallmanagement: Beratung, Arbeitsmarktzugang und arbeitsmarktpolitische Förderung

Hinsichtlich der Beratungs- und Vermittlungsleistungen des Jobcenters Uckermark ist grundsätzlich die Frage nach den individuellen Möglichkeiten und Voraussetzungen der unterschiedlichen Flüchtlings- bzw. Ausländergruppen zu unterscheiden. Im Leistungsbezug des Jobcenters Uckermark steht sämtlichen ausländischen Staatsangehörigen der deutsche Arbeitsmarkt offen. Dies ist für drittstaatenangehörige Asylberechtigte und Flüchtlinge durch den Aufenthaltstitel sichergestellt.

In der Beratung und Vermittlung eines jeden ausländischen Staatsangehörigen im SGB II geht es um die Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt. Grundsätzlich eignet sich der im Handlungskonzept Fallmanagement intern normierte Grundsatz der Förderung der individuellen Stärken und an Handlungsbedarfen ausgerichtete Ansatz der (langfristigen) Integrationsketten. Die zentralen Bedarfe der Personengruppe der ausländischen Leistungsbezieher sind im Regelfall die integrierte und kohärente Sprachvermittlung sowie die Anerkennung im Ausland erworbener Formalqualifikationen (Schul- und Berufsabschlüsse).

Da der Arbeitsmarktzugang gegeben ist, stehen sämtliche Beratungs- und Vermittlungsleistungen des Jobcenters sowie die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) [Grundsicherung für Arbeitsuchende] in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) [Arbeitsförderung] zur Verfügung.

5.3.4 Handlungsgrundsätze im Fallmanagement

Grundsätzlich ist auch für die Arbeit mit ausländischen Staatsangehörigen das Handlungskonzept zur Umsetzung des Fallmanagements im Jobcenter Uckermark einschlägig und anzuwenden. Die Grundsätze werden jedoch durch die nachfolgend geschilderten zielgruppenspezifischen Schwerpunkte ergänzt.

Im Rahmen der Betreuung durch das Fallmanagement sollen auch vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs zwei Ziele verfolgt werden:

- **Frühzeitige Einbeziehung** in Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und
- **Berücksichtigung, Nutzung und Entwicklung der Potentiale** der ausländischen Staatsangehörigen für den Arbeitsmarkt.

Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit erfolgt unter individuellen Gesichtspunkten und lässt sich nur geringfügig standardisieren. Dennoch sind Gemeinsamkeiten in den Fallverläufen üblich, die die Festlegung von Handlungsgrundsätzen für die Arbeit des Fallmanagements notwendig und zielführend machen. Es ist grundsätzlich eine hohe Kontaktdichte nach den Notwendigkeiten des Einzelfalls sicherzustellen. Die folgenden drei Säulen werden als prioritär in der Fallbearbeitung festgeschrieben:



1. Systematische kohärente Sprachförderung

Entwicklung der deutschen Sprachkompetenz

2. Profiling

Feststellung vorhandener Kompetenzen

3. Bildung

**berufliche und schulische Anerkennungsverfahren
inkl. Anpassungsqualifizierungen**

5.3.5 Kohärente Spracherwerb

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet zu allererst, dass die zu integrierende Personen sich in einer für sie fremden Welt orientieren, die Menschen verstehen und sich verständigen kann. Demzufolge müssen die Migranten ein Grundvokabular der deutschen Sprache verstehen und beherrschen. Die erste, generell zu überwindende Hürde ist zumeist auch die fehlende sprachliche Kompetenz.

Der Fallmanager hat mit Eintritt in den Leistungsbezug zu beurteilen, inwieweit Kompetenzen der deutschen Sprache vorhanden sind. Gegebenenfalls liegen Zertifikate vor, die das anerkannte Sprachniveau (telc) belegen (vgl. Punkt 5.2.3.3). Sind keinerlei Fremdsprachenkenntnisse vorhanden, so ist schnellstmöglich eine Zuführung zu entsprechenden Kursen anzustreben und sicherzustellen. Sind sprachliche Grundlagen bereits vorhanden, sind diese weiter auszubauen.

Das Jobcenter Uckermark muss sicherstellen, dass sämtliche Möglichkeiten zum Spracherwerb ausgeschöpft werden, um den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für den einzelnen ausländischen Leistungsbezieher zu ermöglichen (vgl. Punkt 5.2.3.3). Somit ist es auch Aufgabe des Jobcenters, in Zusammenarbeit mit regionalen Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen, seine Angebote zur Sprachförderung stetig weiterzuentwickeln und auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten anzupassen.



5.3.6 Profiling (Kompetenzfeststellung)

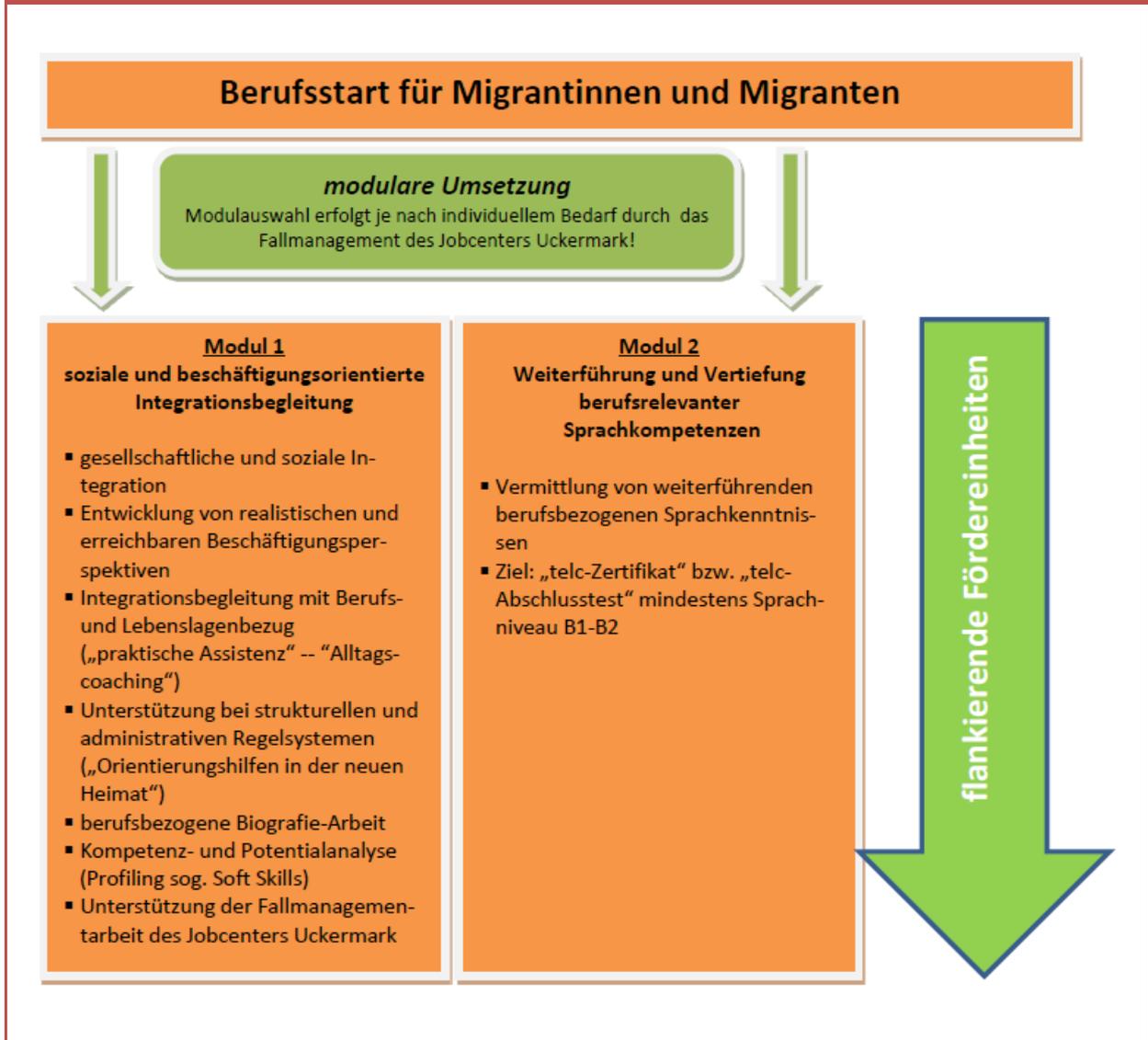
Am Anfang der Beratungs- und Vermittlungsarbeit steht mit dem Profiling eine umfangreiche Kompetenzfeststellung an. Es gilt, die in den Herkunftsländern erworbene Schul-, Studien- und Berufsbildung sowie die Berufserfahrungen zu ermitteln, zu bewerten und in Beziehung zu den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarkts zu setzen. Dies wird das Fallmanagement vielfach vor große Herausforderungen stellen, denn fehlende Dokumente und Nachweise über Bildungsstand und Berufserfahrungen und vor allem die Sprachbarrieren erschweren die Zusammenarbeit von Fallmanager und Leistungsbezieher. Die Nutzung von Hilfsmitteln wie Profilingtests oder Berufsinteressentests für die Ermittlung der intellektuellen Befähigung, der Kenntnisse und Fertigkeiten setzen zumeist die Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

Das Jobcenter wird zur Kompetenzfeststellung zum einen auf Arbeitserprobungen bei Arbeitgebern setzen und zum anderen auch in diesem Bereich spezifische Angebote von regionalen Trägern nutzen. Es steht unter anderem eine Aktivierungsmaßnahme zur sozialen und beschäftigungsorientierten Integrationsbegleitung für Migranten zur Verfügung, mit der spezifische Problemlagen des Einzelfalls, die beim Eintritt in den Leistungsbezug auftreten (Hilfestellung im Alltag, Kompetenzfeststellung und Spracherwerb), abgedeckt werden.



Folgende Handlungsansätze werden mit dem o. a. Eingliederungsinstrument gemäß § 45 SGB III verfolgt:

Zielsetzungen - Maßnahmedesign





Inhalte

Modul 1 – soziale und beschäftigungsorientierte Integrationsbegleitung

Umfang:

- mindestens 2 UE pro Tag
- 4 Monate

Zielgruppe:

- erwerbsfähige leitungsberechtigte Flüchtlinge nach Eintritt in den Rechtskreis des SGB II

Inhalt:

- praktische Assistenz (Alltagscoaching)
 - ✓ Suche nach und Vermittlung in geeignetem Wohnraum („Überleitung in eigenen Wohnraum“)
 - ✓ Unterstützung bei der Besorgung benötigter Unterlagen sowie vor und bei Unterzeichnung eines Mietvertrages
 - ✓ Hilfestellung und Begleitung bei der Beantragung von Strom, Wasser, GEZ-Befreiung usw.
 - ✓ Begleitung bei Behördengänge
 - ✓ Verhaltenscoaching „Halten eines eigenen Wohnraums.“
 - ✓ Organisation weiterer sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote (u. a. Freizeitaktivitäten, Vereine, Ehrenamt, persönliche Netzwerke, Begleitung im Rahmen von § 16a Leistungen, sonstige Angebote)
 - ✓ Alltags-Coaching
 - ✓ Orientierung in der deutschen Kultur (Gesellschaft)
 - ✓ Unterstützung des Fallmanagements im Rahmen von berufsbezogenen Anerkennungsverfahren
- Aktivierung und Profiling
 - ✓ Erfassen und Stärkung der Leistungs- und Motivationsbereitschaft
 - ✓ Standortbestimmung/Situations- bzw. Eingangsanalyse
 - ✓ Eruierung der berufsbezogenen Interessenlage
 - ✓ Kompetenz- und Potentialanalyse
 - ✓ berufliche Orientierung – Berufswegeplanung (Entwicklung von realistischen und erreichbaren Beschäftigungsperspektiven)

Modul 2 – Weiterführung und Vertiefung berufsrelevanter Sprachkompetenzen

Umfang:

- mindestens 4 UE pro Tag
- mindestens 480 UE Sprachförderung
- 6 Monate

Zielgruppe:

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund mit Grundlagenkenntnissen der deutschen Sprache, mindestens auf dem Sprachniveau A2 (Einstiegsniveau)

**Inhalt:**

- Spracheinstufungstest Deutsch zur zielgerichteten Förderung (CEF-Konzept – „gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“)
- Weiterführung und Vertiefung der Alphabetisierung (schriftlich und mündlich)
 - ✓ Aufbau der Lesekompetenz in deutscher Sprache: globales
 - ✓ Leseverstehen/ Umgang mit Texten
 - ✓ Elementare Kommunikationsstrategien für Alltag und Beruf
 - ✓ Stärkung des Hörverstehens
 - ✓ Rechnerische Grundlagen
 - ✓ Parallele Vermittlung und Festigung von Lern- und Übungsmethoden
- Modul - Vertiefung von berufsrelevanten Kommunikationsstrategien
 - ✓ Wortschatzaufbau und Festigung
 - ✓ Kommunikationsformen im Beruf
- Erlangung des Sprachkompetenzniveaus von mindestens B1 bis B2 (nach CEF-Konzept)

flankierende Fördereinheiten

Die flankierenden Fördereinheiten sind abgestimmt auf den individuellen Bedarf der Teilnehmenden und der jeweiligen Maßnahmengruppe in beiden Modulen durchzuführen.

- Training der deutschen Sprache für den Beruf mündlich und schriftlich
- Soziale und berufliche Etikette in der BRD
- Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer(-innen) in der BRD
- EDV-Grundlagen
- Recherche aktueller Arbeitsmarkt
- Umgang mit Behörden und Ämtern
- Training Sozialkompetenzen
- Praktische Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten
- Praktika

5.3.7 Schulische und berufliche Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen ist nach wie vor sehr schwierig, stellt jedoch gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung zur beruflichen Integration in Deutschland dar. Auch mit Inkrafttreten des sogenannten Anerkennungsgesetzes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) im April 2012 bleiben noch einige Hürden für die Anerkennung nicht-deutscher Berufsabschlüsse und dem damit einhergehenden Weg in den deutschen Arbeitsmarkt bestehen.

Das deutsche Bildungssystem ist ein sehr komplexes, schwer zu überschauendes System. Besonders unübersichtlich sind die Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen. Für viele Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Weg zur Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen eine langwierige und aufwändige Odyssee durch Behörden, Kammern und Verbände auf



der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen. Dabei spielt der zuständige Fallmanager des Jobcenters Uckermark eine wichtige Rolle. Er ist angehalten, den Anerkennungsprozess voranzutreiben, zu begleiten und zu überwachen. Als Koordinator im Netzwerk muss er zu Kooperationspartnern und weiteren Beratungsstellen Kontakt aufnehmen und den Leistungsberechtigten entsprechend verweisen.

Für sämtliche Fragen rund um berufliche und schulische Anerkennungsverfahren ist das

Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

zuständig. In enger Zusammenarbeit mit dieser zuständigen Behörde werden zukünftig die Beratungsangebote des IQ-Netzwerkes zur beruflichen und schulischen Anerkennung genutzt. Das IQ-Netzwerk Brandenburg verfolgt das Ziel, die Arbeitsmarktintegration von erwachsenen ausländischen Staatsangehörigen im Land Brandenburg zu verbessern. Die Anerkennungsberatungsstellen im IQ-Netzwerk Brandenburg beraten sowohl Personen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben und in Deutschland anerkennen lassen möchten, als auch Beratungsstellen, Arbeitsverwaltungen und Arbeitgeber, die sich zu den Themen "Anerkennung ausländischer Qualifikationen" und „Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ informieren möchten. Sofern durch den Fallmanager Unsicherheiten im Verfahrensablauf oder notwendige Hilfestellungen für beispielsweise den Umgang mit Anpassungsqualifizierungen benötigt werden, so ist das Beratungsangebot des IQ-Netzwerkes zu nutzen.

5.3.8 Kompetenzanforderungen an die Mitarbeiter

Die Arbeit mit Menschen ausländischer Herkunft stellt insbesondere für die Mitarbeiter des Jobcenters Uckermark eine große Herausforderung dar. Ursache ist einerseits der persönliche Umgang mit fremd wirkenden Handlungs- und Sichtweisen, unterschiedlichen Wertesystemen und Religionen. Andererseits können die Sprachbarrieren zu überwindende Hürden in der täglichen Arbeit der Behörde darstellen.

Das Jobcenter Uckermark versteht sich als „sozialer Dienstleister“. Allen Betroffenen soll gleichermaßen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden, so auch den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die bestimmenden Werte für die Arbeit sind Toleranz, Empathie, Anerkennung und Chancengleichheit aller Leistungsberechtigten und Hilfebedürftigen unabhängig von ihrem soziokulturellen und/oder religiösen Hintergrund oder Geschlecht. Die Prinzipien des Gender-Mainstreamings und Diversity Managements finden dabei ebenso Berücksichtigung, wie die Achtung der Würde des Menschen und das Recht jeder Person, eigenständig Entscheidungen zu treffen.



Die Mitarbeiter beraten, unterstützen und begleiten Leistungsberechtigte und ihre Familien im Landkreis Uckermark individuell und bedarfsgerecht bei der Entwicklung und Umsetzung von Perspektiven, die sie in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten. Wir setzen hierbei auf das Prinzip des Förderns und Forderns und ein konstruktives und aktives Mitwirken der Betroffenen.

Bei der Betreuung der ausländischen Staatsangehörigen im Jobcenter Uckermark bestehen zusätzliche Kompetenzanforderungen an das Personal, wie beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, interkulturelle Kompetenzen, spezifische Rechtskenntnisse sowie Netzwerkkompetenzen, die es zukünftig auszubauen gilt.

5.3.9 Organisations- und Prozessmanagement

Anerkannte Flüchtlinge und sonstige Asylberechtigte werden in allen Geschäftsstellen des Jobcenters Uckermark von spezialisierten Teams (Fallmanager und Leistungssachbearbeiter) betreut. Ziel ist es, Kompetenzen zu bündeln und damit für den Antragsteller einen nahtlosen Übergang aus dem Leistungsbezug des Sozialamtes sowie eine bestmögliche Begleitung im Jobcenter Uckermark sicherzustellen. Die spezialisierten Teams zeichnen sich aus durch besondere Netzwerk- und Sprachkompetenzen sowie ein hohes Maß an Empathie.

5.3.10 Netzwerkarbeit

Das Jobcenter Uckermark agiert in Netzwerkstrukturen (z. B. Wohnungsunternehmen, Asylbewerberheimen zur frühzeitigen Vorstellung von evtl. Leistungsansprüchen im SGB II, IQ-Netzwerk, Ausländerbehörden, Sozialamt, Jugendamt und Schulen sowie Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen) und nutzt für die Bewältigung der Eingliederungsarbeit mit den Flüchtlingen seine über Jahre gewachsenen Partnerschaften.

Eine konsequente Analyse der Angebote für Migranten ist stetig erforderlich, um dem Fallmanagement entsprechende Hilfsmittel außerhalb der Instrumente des SGB II an die Hand zu geben. Die spezifischen Angebote werden zentral in einem sog. Maßnahmenkatalog des Jobcenters Uckermark in einer separaten Rubrik bereitgestellt, um den Mitarbeitern einen aktuellen Überblick zu Angeboten und Strukturen zu verschaffen.

In besonderen Einzelfällen (z. B. drohender Wohnungslosigkeit, häuslicher Gewalt, gesellschaftlichen Orientierungs- bzw. Integrationsproblemen) steht die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt den Mitarbeitern des Jobcenters Uckermark beratend zu Seite.



5.4 Handlungsfeld gesundheitliche Versorgung

Gesundheit erleichtert ein selbstbestimmtes, aktives Leben. Das gilt für Menschen mit Migrationshintergrund genauso wie für alle anderen. Auch wenn die Gesundheit in der Bevölkerung nur zu einem Teil vom System gesundheitlicher Versorgung bestimmt wird, so ist doch der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und zu Ärztinnen und Ärzten elementar wichtig. Wer die Erfahrung macht, dass er Hilfe erfährt, wenn er krank ist, gewinnt Vertrauen. Wer gesund ist, kann sich einbringen. Gesundheit erleichtert und fördert die Integration – Integration wiederum wirkt positiv auf die Gesundheit. Beide Aspekte bedingen einander. Gleiche Gesundheitschancen für alle sind daher das Ziel. Auf dem Weg dahin wird die interkulturelle Öffnung auch im Bereich Gesundheit hilfreich sein.

Die Gesundheitsversorgung von hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund soll analog der Versorgung von Angehörigen der Aufnahmegesellschaft qualitativ hochwertig und ausreichend sein. Über-, Unter- und Fehlversorgung sind zu vermeiden. Eine gelingende Gesundheitsversorgung ist auf der Seite der Behandelten wie auch auf der Seite der Behandelnden auf gelingende Kommunikation angewiesen. Für viele Menschen mit Migrationshintergrund sind sprachliche Hindernisse zu überwinden.

Ein legitimes Interesse des Gemeinwesens liegt in der Vermeidung ansteckender Krankheiten. Daher sind Gesundheitsuntersuchungen vor Verteilung in die Kommunen gesetzlich vorgeschrieben. Eine entscheidende Bedeutung kommt darüber hinaus dem Gesundheitsamt des Landkreises zu. Die Handlungsfelder werden im Folgenden näher erläutert.

5.4.1 *Medizinische Erstuntersuchungen von Asylbewerbern durch beauftragte Krankenhäuser*

Asylsuchende müssen sich nach § 62 Asylverfahrensgesetz einer Erstuntersuchung unterziehen. Das MASGF hat über Erlass bzw. den Abschluss entsprechender Verträge folgende Kliniken im Land Brandenburg mit der Durchführung der Erstuntersuchungen beauftragt:

- Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt gGmbH
- Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH in Potsdam
- Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus GmbH

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur Asylsuchende, bei denen eine akute ansteckungsfähige Infektionserkrankung über die Erstuntersuchung ausgeschlossen wurde, weiterverlegt werden.

Des Weiteren müssen neben den Untersuchungen von Asylsuchenden nach § 62 Asylverfahrensgesetz auch unbegleitete minderjährige Ausländer ärztlich untersucht werden. Die Jugendämter können (nach vorheriger Terminvereinbarung) diese Un-



tersuchungen in den oben genannten Kliniken vornehmen lassen, die auch die Erstuntersuchung von Asylsuchenden durchführen.

Die Erstuntersuchung beinhaltet kein Impfangebot.

Die Aufgaben der Erstuntersuchung sind konsequent von den Aufgaben des Gesundheitsamtes nach Infektionsschutzgesetz getrennt worden.

5.4.2 Handlungsfeld des Gesundheitsamtes

Nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz sind Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden, ärztlich zu untersuchen und insbesondere das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose auszuschließen. Dies gilt auch für Personen, die über den Familiennachzug einreisen.

Entsprechend § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben. Unter diese Regelung fallen demzufolge alle Kinder von Asylsuchenden sowie Flüchtlingskinder (auch im Familiennachzug), soweit diese schulpflichtig sind, auch wenn deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll. Die medizinische Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz ist einer schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 i. V. m. § 45 BbgSchulG nicht gleichzusetzen.

Sowohl die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen als auch die Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, werden vor dem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung im Gesundheitsamt des Landkreises klinisch untersucht. In diesem Zusammenhang wird der Impfstatus geprüft und es wird für alle Kinder und Jugendlichen angeboten, bestehende Impfücken zu schließen. Priorität haben hierbei die Kombinationsimpfungen gegen Mumps-Masern-Röteln (MMR), bis zum 13. Lebensjahr zusätzlich Windpocken (MMR-V) sowie gegen Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kinderlähmung (TdPa-IPV), um insbesondere Ausbrüche von Masern, Windpocken und Keuchhusten in Gemeinschaftseinrichtungen wirksam zu verhindern.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften, aber vor allen Dingen zur Vermeidung einer möglichen Verbreitung ansteckender Krankheiten, erfolgt zwischen allen Akteuren eine enge Abstimmung. Alle beteiligten Ämter der Kreisverwaltung erhalten über das Schulverwaltungsamt des Landkreises regelmäßig aktualisierte Listen mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Das Gesundheitsamt erhält über das Sozialamt die Transferlisten erwarteter Asylbewerber. Personen aus dem Familiennachzug von Asylbewerbern und Flüchtlingen werden über die Ausländerbehörde erfasst und die erforderlichen Angaben von dort an das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark übermittelt (vgl. § 90 Aufenthaltsgesetz).



Die Sensibilisierung für die verlässliche Einhaltung der geltenden Vorschriften im Kita-Bereich (§ 11 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg, § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz) erfolgte durch das Jugendamt im Landkreis Uckermark in der Träger-AG. Die Aufnahme von Kindern in die Gemeinschaftseinrichtung darf erst nach Vorlage eines Attestes zur Aufnahme in Kindertagesstätten erfolgen, das die Untersuchung zur Kita-Fähigkeit dokumentiert (Verantwortung: Kita-Leiter/In).

Im schulischen Bereich wurden die Schulen durch die verantwortlichen Schulräte des Landesschulamtes über die Notwendigkeit der Untersuchung und Vorlage der Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die erfolgte „Schulquereinsteigeruntersuchung“ vor Schulantritt informiert (Verantwortung: Schulleiter/In).

Auch für alle erwachsenen Asylbewerber im Landkreis Uckermark werden Impfstandkontrollen und Impflückenschließungen durch das Gesundheitsamt angeboten. Die Erfassung erfolgt gemäß Transferliste.

Soweit sich die Hinzuziehung von Sprachmittlern oder Dolmetschern für die Untersuchungen und Impftermine im Gesundheitsamt als erforderlich erweist, werden die Kosten auf der Grundlage von § 6 Asylbewerberleistungsgesetz durch das Sozialamt erstattet. Organisation und Terminvermittlung erfolgen in Abstimmung mit dem Sozialamt des Landkreises Uckermark.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Infektionserkrankungen und insbesondere der Verhinderung von deren Verbreitung sind die Anforderungen an das Gesundheitsamt im Zusammenhang mit hohen Asylbewerberzahlen deutlich gestiegen. Gemäß Infektionsschutzgesetz sind zahlreiche Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören u. a. die Ermittlung und Behandlung von Kontaktpersonen beim Auftreten von Krätze aber auch Umgebungsuntersuchungen nach Meldung von Tuberkuloseerkrankungen sowie die Nachverfolgung von Kontaktpersonen mit positiven Befunden. Beim Auftreten von Windpocken in Asylbewerberunterkünften sind Riegelungsimpfungen durch das Gesundheitsamt zu organisieren und durchzuführen.

Hier ist eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Sachgebiete des Gesundheitsamtes (Hygiene, KJGD, Amtsärztlicher Dienst) und Ämter (Sozialamt, Ausländerbehörde etc.) im Dienste des öffentlichen Gesundheitsschutzes erforderlich. Eine besondere Bedeutung kommt der kritischen Auswertung und Nachverfolgung bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Tuberkulosedagnostik sowie der Nachsorge von Tuberkulosepatienten und deren Kontaktpersonen zu. Ein besonderer Fokus wird im Landkreis Uckermark seit Juni 2015 auf die Betreuung von Kindern unter 5 Jahren aus Tbc-Hochprävalenzländern gelegt. Jedes dieser Kinder erhält im Abstand von 3 Monaten im Gesundheitsamt zwei Tuberkulin-Hautteste. Alle älteren Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhalten bereits im Rahmen der Erstuntersuchung eine Tuberkulosedagnostik, über deren Ergebnis die regionalen Gesundheitsämter bei Auffälligkeiten und Kontrollbedarf informiert werden müssen.

Das Gesundheitsamt wird im Baugenehmigungsverfahren von Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber beteiligt und gibt nach Durchsicht der eingereichten Unter-



lagen und Vor-Ort-Begehungen bauhygienische Stellungnahmen ab (Rechtsgrundlage: Gesundheitsdienstgesetz Brandenburg GDG Bbg § 4 Abs. 2). Diese Objekte unterliegen auch im weiteren Betrieb der Kontrolle durch das Gesundheitsamt (Rechtsgrundlage Gesundheitsdienstgesetz Brandenburg § 3 Abs. 2, Infektionsschutzgesetz IfSG § 36 Abs. 1 Nr. 5).

5.4.3 Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte

Gegenwärtig hat der Landkreis keine Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. keine Rahmenvereinbarung mit behandelnden Ärzten (kassenärztlichen Vereinigung) zur Sicherstellung der Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach §§1, 1 a AsylbLG, die Anspruch auf Krankenhilfeleistungen nach den §§ 4 und 6 des AsylbLG haben. Basis der derzeitigen Sicherstellung einer medizinischen Versorgung bzw. ärztlichen Leistung bildet lediglich eine Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes Uckermark.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes werden durch das Land Brandenburg Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte ermöglichen.

Ziel ist es, durch die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte einen diskriminierungsfreien und niedrigschwelligen Zugang zur medizinischen Versorgung zu eröffnen. Zugleich soll ein effektives Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren geschaffen werden.

Zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte erfolgte der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (hier: MASGF) und den beitretenden Krankenkassen des Landes Brandenburg zur Regelung

- der Leistungen der Krankenkassen,
- des Sicherstellungsauftrages der medizinischen Versorgung durch die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigung,
- des formellen Prüf- und Abrechnungsverfahrens zwischen Krankenkasse und Landkreis sowie
- weiterer formeller Verfahrensprozesse.

Der o. a. Leistungsumfang sowie die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte werden durch Beitritt des Landkreises Uckermark zur Rahmenvereinbarung verbindlich.

Der Landkreis Uckermark strebt eine zeitnahe Einführung (frühestens 01.04.2017) der elektronischen Gesundheitskarte an. Damit werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- niedrigschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zur medizinischen Versorgung für Asylbewerber,



- Sicherstellung der medizinischen Versorgung durch konkret vereinbarten Sicherstellungsauftrag mit den Krankenkassen bzw. den kassenärztlichen Vereinigungen,
- störungsfreie Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Uckermark und der Ärzteschaft im Rahmen der medizinischen Betreuung von Asylsuchenden,
- Reduzierung des gegenwärtigen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes.

5.5 Handlungsfeld gesellschaftliche Teilhabe

Um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, ist eine Vernetzung und Stärkung aller bürgerschaftlichen Engagements (u. a. Vereine, Initiativen, private Unterstützung) sowie Migrantenorganisationen von großer Bedeutung.

Migrantenorganisationen bündeln Engagement, Migrationserfahrung und Kompetenzen in der Integrationsarbeit vor Ort. Sie können Menschen mit Migrationshintergrund häufig besser erreichen. Vereine und andere Vergemeinschaftungsformen haben in kleinen Städten und Gemeinden im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung für den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen bürgerschaftlichem Engagement, sozialer Integration und Partizipation. Wer sich engagiert, verfügt über größere Chancen der politischen Information, Kommunikation und Teilhabe.

Um diese Strukturen in ihrer Arbeit und Funktion zu unterstützen, hat der Landkreis Uckermark bereits im Jahr 2015 die Rahmenbedingungen für einen hauptamtlichen Integrationsbeauftragten geschaffen. Dieser wird in seiner Arbeit durch den Beirat für Migration und Integration („Integrationsbeirat“) unterstützt.

Zudem nutzt der Landkreis Uckermark die Unterstützungsinitiative des Landes Brandenburg im Rahmen des „Bündnisses für Brandenburg“ zur Förderung lokaler und regionaler Initiativen zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen.

5.5.1 Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen zur gesellschaftlichen Integration geflüchteter Menschen

Mit der Entscheidung des Landtags über den Nachtragshaushalt 2016 stehen dem „Bündnis für Brandenburg“ zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Das Land gewährt Zuwendungen für Projekte, die dazu beitragen, die Integration geflüchteter Menschen zu unterstützen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Gefördert werden modellhafte Projekte, welche die gesellschaftliche Teilhabe und Integration ermöglichen. Des Weiteren wird der Auf- und Ausbau lokaler bzw. regionale Netzwerkstrukturen finanziell unterstützt.



Darüber hinaus steht dem Landkreis Uckermark ein Regionalbudget in Höhe von 20.000 Euro zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Mit Selbstbeteiligung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 Prozent können nachfolgende Projekte zur Integration geflüchteter Menschen finanziell unterstützt werden:

- Projekte von Kommunen zur Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen zur Integration der Geflüchteten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe,
- Projekte, die den Austausch, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und regionale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln,
- Vorhaben zur Entwicklung bzw. Etablierung lokaler Integrationskonzepte,
- Projekte/Maßnahmen zur Bildung und Weiterentwicklung lokaler/regionaler Netzwerke bzw. Bündnisse.

5.5.2 Integrationsbeauftragter des Landkreises Uckermark

Der Integrationsbeauftragte des Landkreises Uckermark setzt sich für das friedliche Zusammenleben und die Integration der unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Gruppen innerhalb des Landkreises ein. Er schafft Voraussetzungen für gute nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den ausländischen Bürgern. Zudem fungiert er als Interessenvertreter für Migrantinnen und Migranten.

Er ist Moderator zwischen den einzelnen Akteuren und übernimmt eine Art Brückenfunktion zwischen ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, den Behörden, Migrationsorganisationen sowie dem bürgerschaftlichen Engagement. In diesem Zusammenhang stärkt er das Bewusstsein zur interkulturellen Öffnung aller integrationsbeteiligten bzw. handelnden Akteure.

Im Folgenden werden wesentliche Aufgabenbereiche und Funktionen des Integrationsbeauftragten dargestellt.

Personenbezogene bzw. bürgerorientierte Arbeit

- Initiierung, Bildung und Vernetzung von Arbeitskreisen bzw. Facharbeitsgruppe
- individuelle wegweisende Beratung und Betreuung sozialen und kulturellen Fragen und sonstigen Lebensbereichen (u. a. Service für ausländische Bürger, Sprachvermittlung),
- Unterstützung der Behörden bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall
- Teilnahme an Bürgersprechstunden der Ämter und Gemeinden
- Durchführung von Sprechstunden nach Bedarf

Vernetzung und Kooperation:

- Initiierung, Bildung und Vernetzung von Arbeitskreisen bzw. Facharbeitsgruppen



- Koordinierung und Unterstützung verschiedener kultureller, sozialer, sportiver und wirtschaftlicher Initiativen bzw. migrationspezifischer Angebote (Vernetzung und Koordinierung von örtlichen und regionalen integrativen Angeboten und Initiativen)
- Beratung und Begleitung von Migrationsorganisationen, Vereinen und Willkommensinitiativen
- Mitarbeit bei der Unterstützung von örtlichen, regionalen und landesweiten bestehenden Netzwerken sowie zur Schaffung neuer Vernetzungsstrukturen
- Zusammenarbeit und Vernetzung der lokalen Integrationsbeauftragten bzw. den Kommunen (Organisation des fachlichen Austausches)
- Unterstützung der interkulturellen Öffnung der sozialen Regeldienste, Behörden, Institutionen, Vereine und sonstigen Organisationen

Unterstützung und Zusammenarbeit mit in der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen:

- Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit in Abstimmung mit Trägern der Migrationssozialarbeit, den kommunalen Aufgabenträgern, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Land
- Gewinnung, Begleitung und Unterstützung sowie Schulung ehrenamtlich Tätiger der Migrationssozialarbeit und weiterer integrationsfördernder Unterstützungsangebote
- fachliche Unterstützung von Initiativen und Willkommensinitiativen sowie Kooperation mit Migrantenorganisationen
- Erhebung und Analyse von Zahlen, Daten, Fakten und entsprechende Vorbereitung von Entscheidungen

Lobby- und Gremienarbeit

- Kommunikation des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten
- Unterstützung der Pressearbeit des Landkreises Uckermark
- Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen (Aktionen zu verschiedenen Anlässen; z. B. Tag des Flüchtlings, Antirassismustag)
- Repräsentation und Kontaktpflege (Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen/Kontaktpflege zu Interessenvertretungen und Bürgern)
- Information und Medienarbeit (Erstellen von Informationsmaterialien und Publikationen medienbezogener Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen)
- Erarbeitung und Fortschreibung des Integrationskonzeptes



5.5.3 Integrationsbeirat des Landkreises Uckermark

Der Integrationsbeirat unterstützt den Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in seinem Wirken, die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis zu vertreten. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten. Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Landkreis zu fördern. Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Dem Integrationsbeirat gehören folgende Mitglieder an:

	Name, Vorname	Anschrift
1	Herr Frank Fillbrunn	Kreisverwaltung Uckermark 2. Beigeordneter K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
2	Herr Wolfgang Banditt	Kreisverwaltung Uckermark CDU-Fraktion K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
3	Frau Annette Clauß	Stadt Schwedt/Oder Ehrenamtliche Integrationsbeauftragte Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder
4	Frau Catrin Grambauer	Stadt Angermünde Sachbereich Bildung u. Kindereinrichtungen Markt 24 16278 Angermünde
5	Herr Jürgen Hoppe	Kreisverwaltung Uckermark SPD/BVB-Fraktion K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
6	Herr Jürgen Kreßmann	Polizeiinspektion Uckermark / Leiter Wallgasse 4 17291 Prenzlau
7	Herr Reinhard Mahnke	Johanniter-Unfallhilfe e. V. Berliner Str. 45 16278 Angermünde
8	Frau Karin Villmer	Johanniter-Unfallhilfe e. V. Berliner Str. 45 16278 Angermünde
9	Herr Jürgen Mittelstädt	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion BLR K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau



10	Frau Kerstin Piper	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg Kreisverband Uckermark
11	Herr Gerd Regler	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion FDP K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
12	Herr Gerhard Rohne	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion DIE LINKE K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
13	Herr Mayk Saborosch	Stadtverwaltung Templin Stabsstelle Demokratie u. Toleranzentwicklung Prenzlauer Allee 7 17268 Templin
14	Herr Dr. Gernot Schwill	Kreisverwaltung Uckermark Fraktion Grüne/RdUM K.-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
15	Frau Hanne Thoma	RAA Angermünde NL für die Landkreise Barnim und Uckermark Berliner Str. 77 16278 Angermünde
16	Frau Michaela Werner- Meißner	Stadtverwaltung Prenzlau Integrationsbeauftragte Am Steintor 4 17291 Prenzlau



Anlage 1 - Clearingbogen für Asylbewerber und Flüchtlinge				
Personendaten				
Anrede:	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	Staatsangehörigkeit:	
Familienname:				
Vorname:				
Geboren am:		in (Ort und Land):		
Datum Asylantrag: (Datum Einreise, wenn nicht vorhanden)		Arbeitserlaubnis:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn nein: Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich?
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Status:	<input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)		bis:	
	<input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Duldung			
Kontaktdaten				
Derzeitige Anschrift:				
E-Mail (freiwillige Angabe):		Telefonnummer (freiwillige Angabe)		
Allgemeine Angaben zur Familie				
Familienstand:				
Familienangehörige: (die gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland eingereist sind)	<input type="checkbox"/> Kinder	Anzahl:	Alter:	
	<input type="checkbox"/> Geschwister			
	<input type="checkbox"/> Eltern			
	<input type="checkbox"/> andere Familienangehörige			
Bemerkungen: (u. a. Familienzusammenführung)				
internationaler Führerschein:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	nationaler Führerschein:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	für Fahrzeuge:
		ggf. Land		



Bildungsweg / Biografie				
von (Monat/ Jahr)	bis (Monat/ Jahr)	Was? 1. Schulbildung (höchster Schulabschluss, ggf. Studium bzw. Studienfächer/Abschluss) 2. Berufsausbildung (Ausbildungsrichtung/Fächer, Abschluss) 3. Art der beruflichen Tätigkeit (u. a. Berufserfahrungen, Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Kinderbetreuung, Flucht)	Wo?	Zeugnis/ Nachweise
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:				
Sprachkenntnisse		Anfänger (Grundkenntnisse)	Fortgeschritten (erweiterte Kenntnisse)	Profi (verhandlungssicher)
.....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Englisch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutsch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschunterricht (Sprachkurse):		Von:	Bis:	UE:
Einrichtung/Institution:				



Zukunftswünsche/ Vorstellungen	
Wo sehen Sie zukünftig Ihren Lebensmittelpunkt?	<input type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Großstadt <input type="checkbox"/> Dorf <input type="checkbox"/> Gemeinde
Sehen Sie Ihre Zukunft im Landkreis Uckermark?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welchen Beruf/ Tätigkeit möchten Sie zukünftig ausüben	<input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Arbeit im erlernten Beruf <input type="checkbox"/> Tätigkeit anderer Art
Was genau möchten Sie arbeiten? (Berufswunsch)	
Besondere Wünsche oder Anmerkungen	

Datenschutzerklärung:

Ich wurde darüber belehrt, dass alle Angaben des Fragebogens freiwillig sind.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und persönlichen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Arbeit und den Aufgaben des Sozialamtes Uckermark, Agentur für Arbeit sowie des Jobcenters Uckermark und den damit verbundenen gesetzlichen Aufträge (Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Sozialgesetzbuch Drittes Buch) zum Zweck der Erhebung meiner Fähigkeiten, Sozialbetreuung, Beratung und Vermittlung sowie aktiven Arbeitsförderung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich wurde darüber informiert, dass diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft bei der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Uckermark widerrufen werden kann.

Vorname und Familienname

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 2 – Leitbild - Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Gemeinschaftsunterkünften⁸



⁸ Quelle: BMFSFJ (Stand 16.08.2016) - <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>



Vorbemerkung

Viele Menschen verlassen ihre Heimat und suchen in Deutschland Schutz. Dabei sind sie schon allein aufgrund von Flucht, Heimatlosigkeit und Traumatisierung schutzbedürftig. Unsere Aufgabe ist es, sie auf der Suche nach sicheren Orten zu unterstützen und auch institutionellen Schutz in den Unterkünften zu gewährleisten.

Kinder, Jugendliche und Frauen stellen einen beträchtlichen Anteil der Flüchtlinge in Deutschland dar und es muss alles dafür getan werden, ihnen in den Flüchtlingsunterkünften ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten. In diesen Einrichtungen müssen Kindern, Jugendlichen und Frauen niedrigschwellige Unterstützung und Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, dass in den Unterkünften Informationen über die Rechte und Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und Frauen verfügbar sein müssen und funktionierende Beratungs- und Beschwerdemechanismen etabliert sind. In der Unterbringung sind internationale und nationale Standards einzuhalten. Für Kinder und Jugendliche muss neben dem Schutz vor Gewalt auch der Zugang zu Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten und für Kinder, Jugendliche und Frauen gleichermaßen der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung von Beginn an garantiert sein. Auch wenn es in diesem Dokument sowohl um den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch um den Schutz von Frauen geht, so ist es doch in der Umsetzung jedes einzelnen Aspektes wichtig zu beachten, dass sich die notwendigen Bedarfe und Umgangsweisen für die Gruppe der Frauen und die der Kinder und Jugendlichen zum Teil grundlegend unterscheiden.

Um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit UNICEF und startete mit verschiedenen zentralen Partner/-innen des Kinder- und Frauenschutzes in Deutschland, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Save the Children Deutschland e.V. und Plan International Deutschland und unter Beteiligung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention sowie der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes eine gemeinsame Initiative.

Die vorliegenden Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften sind das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und UNICEF und mit dem fachlichen Beitrag folgender Mitglieder der Initiative:

Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)
Der Paritätische Gesamtverband,
Deutscher Caritasverband e.V.,
Deutsches Institut für Menschenrechte,
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung,
Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband,
DITIB – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.,
Frauenhauskoordinierung e.V.,
Plan International Deutschland e.V.,
Save the Children Deutschland e.V.,
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention,
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

In diese Mindeststandards fließen die Erfahrungen aus der Praxis ein. Ebenfalls werden fachliche Entwicklungen berücksichtigt. Diese Erkenntnisse stimmen die Beteiligten dieser Initiative in einem vereinbarten Turnus ab, so dass diese Mindeststandards kontinuierlich angepasst beziehungsweise weiterentwickelt werden.



Inhalt

Vorbemerkung	2
Einleitung	4
Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept	4
Gültigkeit und Verpflichtung intern	4
Gültigkeit und Verpflichtung extern	5
Geschlechtsspezifisch und risikobewusst	5
Integrierend	5
Partizipativ, transparent und offen zugänglich	5
Bekanntnis zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit als Leitbild	5
Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen	5
Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement	6
Rollen und Verantwortlichkeiten	6
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	6
Personalgewinnung und -management	6
Sensibilisierung und Weiterbildung	6
Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation	7
Hausordnung	7
Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen	7
Unabhängige Beschwerdestelle	7
Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren	7
Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden	8
Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot	8
Kooperationspartner/-innen einbinden	8
Mindeststandard 4: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement	8
Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt	8
Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt	9
Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen	9
Hinzuziehung der Polizei	10
Rechte der Opfer geltend machen	10
Mindeststandard 5: Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	10
Bauliche Schutzmaßnahmen	10
Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren	10
Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein	10
Geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein	11
Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes	11
Glossar	12



Einleitung

Ziel der Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen vor Gewalt. Alle Flüchtlinge – Jungen, Mädchen, Männer und Frauen – haben Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde. Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Kinder, Jugendliche und Frauen als besonders schutzbedürftig.

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgen aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der Europäischen Charta für Menschenrechte, der Istanbul-Konvention des Europarates, der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Aufnahmerichtlinie. Diese Normen verpflichten vor allem die Bundesregierung dazu, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Gewalt sicherstellen.

Die im Folgenden genannten Maßnahmen umfassen neben dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen auch den Schutz weiterer, laut EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig definierten Per-

sonengruppen, sind jedoch nicht in jedem Fall für diese weiteren Personengruppen ausreichend. Um dies sicherzustellen, bedarf es einer gesonderten Bewertung und Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Schutzbedarfe.

Die Mindeststandards zum Schutz vor Gewalt beziehen sich auf alle Formen von Gewalt. Die einzelnen Formen von Gewalt sind gesondert im Glossar im Anhang benannt und definiert. Im folgenden Text wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, durchgängig von „Gewalt“ gesprochen.

Die folgenden Mindeststandards enthalten sowohl Begriffsbestimmungen und Erklärungen als auch konkrete Regeln für Mitarbeitende, Rechte für Kinder, Jugendliche und Frauen, Hilfestellung beim Umgang mit Vermutungen und klare Vorgehensweisen für den Fall, dass tatsächlicher Missbrauch oder ein gewalttätiger Übergriff geschehen ist, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder und Jugendliche.

Diese Mindeststandards sollen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkünften gelten. Somit sollen die folgenden Mindeststandards in ALLEN Flüchtlingsunterkünften in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden.

Mindeststandard 1

Einrichtungsinernes Schutzkonzept

Gültigkeit und Verpflichtung intern

Alle Flüchtlingsunterkünfte müssen über ein von der Einrichtung erarbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dies ist so konzipiert, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in ALLEN Bereichen gewährleistet ist. Folgende Bereiche sind im Konzept verankert und verpflichten somit ALLE Mitarbeiter/-innen zur Umsetzung:

- Leitung
- Sozialpädagogische und erzieherische Betreuung
- Psychosoziale Beratung und Sozialberatung
- Medizinische Versorgung
- Asylverfahrensberatung
- Dolmetscher/-innen und Dolmetscherdienste
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Versorgungs- und Cateringservice
- Ehrenamtliche Helfer/-innen



Gültigkeit und Verpflichtung extern

Das Schutzkonzept muss Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst-)Leistungsbereiche werden. Im Rahmen des Schutzkonzeptes müssen die Betreiber/-innen (externen Dienstleister/-innen) dieser Bereiche zur Zusammenarbeit und Einhaltung der Leitlinien vertraglich verpflichtet werden.

Geschlechtsspezifisch und risikobewusst

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde, die geschlechts- und altersspezifische Risiken einbezieht. Des Weiteren untersucht die einrichtungsinterne Risikoanalyse folgendes: Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene, Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden und Risikofaktoren bei einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufen und örtlichen Begebenheiten. Die Risikoanalyse bietet die Basis, auf der gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung und zum Risikomanagement entwickelt werden. Dadurch werden bestehende Risiken für Kinder, Jugendliche und Frauen in der Einrichtung verringert.

Integrierend

Das Schutzkonzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und der täglichen Arbeit sein.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Mitarbeiter/-innen und eine Auswahl von Bewohner/-innen müssen in die Risikoanalyse und auch das Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Sie gestalten dieses aktiv mit und werden zu Teilhaber/-innen.

Über das Schutzkonzept werden ALLE Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, ehrenamtlich Tätige und Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft - altersgerecht und in der jeweiligen Sprache klar verständlich - informiert. Das Schutzkonzept muss transparent und zugänglich sein.

Bekennnis zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit als Leitbild

Dem Schutzkonzept liegt ein von der Einrichtung verfasstes Leitbild zugrunde. Dieses beinhaltet die Einhaltung menschenwürdiger Standards für den Aufenthalt und die eindeutige Grundhaltung, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner/-innen zu achten. Der respektvolle, grenzachtende und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist eine notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner/-innen.

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das Prinzip der Vertraulichkeit umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet. Es gilt die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an zuständige Mitarbeiter/-innen und Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Ohne die Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und Frauen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Es muss beachtet und kommuniziert werden, dass es bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit einer/s Mitarbeiter/-in gibt. Die Kindeswohlgefährdung schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher/ sexueller Gewalt ein. Eine Offenbarungsbefugnis kann auch im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch zur Abwendung drohender Gefahren für Leben, Leib, Freiheit und Gesundheit usw. gegeben sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung und Anzeigenerstattung besteht, wenn die/der Mitarbeiter/-in von dem konkreten Vorhaben beziehungsweise der geplanten Ausführung von besonders schweren Delikten nach § 138 Strafgesetzbuch (Mord/Totschlag, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Raub, gemeingefährliche Delikte usw.) erfährt. Des Weiteren gilt es, einschränkend zu beachten, dass Mitarbeiter/-innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sollte es zu Gerichtsverhandlungen/ Strafverfahren kommen.



Mindeststandard 2

Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung der Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes u.a. in Stellenbeschreibungen und Verträgen. Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent innerhalb des Mitarbeiter/-innenkreises dargestellt.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und Ehrenamtlichen der Einrichtung unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zum Schutz vor und der Intervention bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, andere Bewohner/-innen oder Familienangehörige. Die Selbstverpflichtung stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung dar und ist integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Grundhaltung und die Schutzaufgabe ALLER Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Frauen und fordert diese ein.

Personalgewinnung und -management

Die Einrichtungen verpflichten sich, dieses Bekenntnis gegen Gewalt von allen Menschen, die in der Einrichtung arbeiten, zu verlangen und dies bereits in den Vorstellungsgesprächen gegenüber potenziellen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung zu benennen. Ebenso bei der Vergabe von Verträgen an externe Dienstleister/-innen.

Ferner wird darauf hingewiesen, welche Maßnahmen bei Verstößen durch eine/-n Mitarbeiter/-in ergriffen werden und welche Konsequenzen dies für das Arbeitsverhältnis hat. Eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag verankert das Schutzkonzept. Das zu unterzeichnende „Bekenntnis gegen Gewalt“ und der Verhaltenskodex sind somit Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen mit Mitarbeiter/-innen und externen Dienstleister/-innen. Mitarbeiter/-innen werden auf die arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen nach einem Gewaltvorfall hingewiesen.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit aller Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und ehrenamtlich Tätigen in der Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Weiterhin ist eine angemessene Zahl an weiblichen Fachkräften zum Betreiben der Einrichtung wichtig. Darüber hinaus sollte auch eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen des für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienstes beschäftigt sein. Es muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit zumindest eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung im Dienst ist.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Bestandteil des Personal- und Qualitätsmanagements. Es ist fester Tagesordnungspunkt bei regelmäßigen Jour fixe-Termine innerhalb der Einrichtung im Rahmen aller Bereiche und Dienstleistungen.

Sensibilisierung und Weiterbildung

Das Schutzkonzept gegen Gewalt muss wirksam innerhalb der Einrichtungsstruktur verankert werden, indem alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externe Dienstleister/-innen aus allen Bereichen entsprechend sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet werden.

Alle Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen sowie externe Dienstleister/-innen sind verpflichtet an zielgruppenbezogenen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes teilzunehmen. Inhalte der Schulungen sind Grundkenntnisse beziehungsweise (fundiertes) Verständnis zu:

- dem besonderen Hintergrund, der Lebenssituation und der geschlechtsspezifischen Situation von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -frauen;
- den Erscheinungsformen von Gewalt, Gewaltdynamik und den Folgen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen;
- wirkungsvoller Prävention und dem frühzeitigen Erkennen von Gewalt;
- adäquater Intervention bei Verdacht von Gewalt und bei tatsächlich verübter Gewalt sowie Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und Frauen;



- Rechten und der spezifischen rechtlichen Situation von Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -frauen;
- disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen für Täter/-innen von Gewalt.

Ziel der Schulungen ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister/-innen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung im Falle von Gewalt zu stärken; sie sind mit den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen vertraut.

Mindeststandard 3

Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung

Eine Hausordnung, in der die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind, wird in die jeweiligen Sprachen der Bewohner/-innen übersetzt, ist leicht verständlich aufbereitet und zusätzlich in kinderfreundlichen Versionen verfügbar. Sie wird an einem zentralen Ort aufgehängt. Neuen Bewohner/-innen, internen und externen Mitarbeiter/-innen sowie ehrenamtlich Tätigen muss die Hausordnung mit dem klaren Bekenntnis gegen Gewalt und dem wertschätzenden Umgang unter Einbeziehung von Dolmetscher/-innen vorgestellt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

Betroffene von Gewalt brauchen speziell geschulte, weibliche und männliche Ansprechpersonen, die sie beraten und begleiten. Die Ansprechpersonen müssen allen bekannt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Kinder, Jugendlichen und Frauen jederzeit eine feste, entsprechende Ansprechperson und Dolmetscher/-innen haben. Die jeweiligen Ansprechpersonen müssen Erfahrungen mit Kriseninterventionen und psychischer Stabilisierung haben. Des Weiteren müssen sie in der Lage sein, auf die besonderen Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Frauen eingehen zu können.

Jede/-r Mitarbeiter/-in ist über die Ansprechperson für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen informiert und kann gegebenenfalls an diese verweisen.

Unabhängige Beschwerdestelle

Es muss eine betreiberunabhängige, neutrale Beschwerdestelle eingerichtet werden, die zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen aufgesucht werden kann. Die Zusammensetzung, Besetzung und detaillierte Aufgabenstellung, das Beschwerdemanagement sowie Einbindung in das externe und interne Netzwerk der

Einrichtung, müssen in einem offenen Dialog mit der Trägerorganisation, den Bewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen, Flüchtlingsinitiativen und lokalen Beratungsstellen besprochen und vereinbart werden und müssen Bestandteil des Schutzkonzeptes sein. Die Beschwerdestelle muss die Bewohner/-innen aktiv über ihre Möglichkeiten informieren. Die Beschwerdestelle muss allen Bewohner/-innen, aber auch Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen offen stehen und auch dazu dienen, sich anbahnende Konflikte zu lösen und gemeinsame Gespräche zur Thematik zu führen. Dabei ist es wichtig, die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle hervorzuheben und auf diese hinzuweisen. Hier werden Gewaltvorfälle angesprochen und gegebenenfalls das weitere Vorgehen unter Einhaltung der Schweigepflicht und von Anonymitätswünschen dokumentiert.

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

Alle Bewohner/-innen müssen darüber informiert werden, welche allgemeinen Rechte insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen haben. Des Weiteren werden alle Bewohner/-innen über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt aufgeklärt und darüber informiert, an wen sie sich wenden können. Besonders wichtig ist es, alle Bewohner/-innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter/-innen aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass jede/-r Bewohner/-in die Beschwerdestelle aufsuchen und ein persönliches, vertrauliches Gespräch mit einer/-m entsprechend geschulten Mitarbeiter/-in wahrnehmen kann. Bewohner/-innen müssen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen sie in den jeweils spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert werden. Diese Informationen sollten durch das Auslegen von Flyern, durch Hinweise auf externe Beratungsange-



bote im Aufnahmegespräch und regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu den Unterkünften für Berater/-innen der spezialisierten Hilfe, Unterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen muss ermöglicht werden.

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Die Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, die Beratungsangebote und weiterführende Hilfen müssen in allen erforderlichen Sprachen sowie kind- und zielgruppengerecht zur Verfügung stehen. Nicht selten sind Kommunikationsprobleme für Konflikte mitverantwortlich. Eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscher/-innendiensten ist unerlässlich. Dolmetscher/-innen müssen zu regelmäßigen Zeiten, beispielsweise in Form von offenen Sprechstunden, die Einrichtungen aufsuchen, um dadurch Verständigung zu ermöglichen. Für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, sind grundsätzlich qualifizierte Sprachmittler/-innen anwesend und können bei Bedarf einbezogen werden. Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs müssen Dolmetscher/-innen, denen der/die Betroffene vertraut, kurzfristig hinzugezogen werden können.

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Kurse für Bewohner/-innen zu Themenkomplexen wie beispielsweise Formen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Frauengesundheit, gewaltfreie Erziehung, präventive Elternarbeit, Kinderrechte o.ä. finden regelmäßig statt. Selbstverteidigungskurse und offene

Beratungsstunden werden genutzt, um über rechtlichen Schutz und Hilfeeinrichtungen zu informieren und dazu beizutragen, dass Kinder, Jugendliche und Frauen sich ihrer Rechte bewusst werden und Mut fassen, über erlebte Gewalt zu sprechen und Hilfe zu suchen. Die Einrichtung muss daher entsprechende Kurse mit geschultem Fachpersonal anbieten und sicherstellen, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen. Darüber hinaus wird der Zugang zu weiteren spezialisierten Angeboten wie zum Beispiel frühkindlicher Förderung in Einrichtungen der Kindertagespflege unterstützt.

Kooperationspartner/-innen einbinden

Um individuelle und bedarfsgerechte Hilfe einzuleiten und sicherzustellen, müssen betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpartner/-innen und Stellen unterstützt werden. Die Einrichtung muss über eine Adressdatenbank mit geeigneten Kontaktpersonen verfügen, die für weiterführende Hilfe zur Verfügung stehen wie zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen, Moscheegemeinden etc. Diese Datenbank muss konsequent gepflegt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Einrichtung die Kooperation mit den dort ansässigen Kooperationspartner/-innen aktiv gestaltet. Bei Bedarf begleiten besonders geschulte Mitarbeiter/-innen betroffene Frauen und Kinder zu Terminen und beraten bei der Wahl der Hilfsangebote.

Mindeststandard 4

Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Grundsätzlich gilt es, potenziell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren. Jedem begründeten Verdacht auf Gewalt von Mitarbeiter/-innen gegenüber einem/er Bewohner/-in und jedem Verdacht auf Gewalt von Bewohner/-innen gegen Kinder, Jugendliche und Frauen muss nachgegangen werden; außerdem muss jeder Verdacht ernst genommen werden. Hierfür sind jeweils besondere

einrichtungsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang und die Analyse von Verdacht und Hinweisen auf Gewalt a) durch Mitarbeiter/-innen (intern und extern), b) durch Bewohner/-innen und c) durch Dritte von außerhalb zu entwickeln.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt

Wenn in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden hat, muss sichergestellt werden, dass betroffene Kin-



der, Jugendliche und Frauen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung, die Wahrung ihrer Rechte und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in besonders wichtig. Hierbei müssen Lösungen in Absprache mit Betroffenen gefunden, die Sicherheit wirksam hergestellt und die Interessen der von Gewalt betroffenen Personen, zum Beispiel am Verbleib in der Einrichtung, berücksichtigt werden.

Alle Mitarbeiter/-innen müssen die einzuleitenden Schritte und Ansprechpartner/-innen kennen. Es muss beachtet werden, dass alle Maßnahmen in Absprache mit dem/der/den volljährigen Betroffenen geschehen, beziehungsweise dass diese mit eingebunden und gegebenenfalls auch über verschiedene Möglichkeiten informiert wird/werden. Bei Minderjährigen müssen die Maßnahmen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere mit Beteiligung der Kinder und Einbeziehung der Eltern stattfinden. Bewohner/-innen müssen über die schriftlich fixierten internen Ablauf- und Notfallpläne informiert werden.

Folgende, im Einzelnen auszuförmulierende Eckpunkte, sind als zentrale Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans einzuhalten und bekannt zu machen:

- Gefährdungslage einschätzen
- Unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Frauen
- Hinzuziehen von Dolmetscher/-innen
- Medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Bei Frauen: Beratung der von Gewalt betroffenen Frau in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person oder Kinder)
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Wegweisung)
- Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Stimmt die betroffene

Person nicht zu und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Frau und ihre Kinder oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Das weitere Vorgehen zum Schutz des betroffenen Kindes obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.

- Konsultation von Ärzt/-innen, Rechtsanwält/-innen, Fachberater/-innen etc.
- Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

Bei Kindern und Jugendlichen muss die Leitung der Unterkunft eine geschulte und erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen. Es gilt dabei die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII.

Bei Frauen muss die Leitung der Einrichtung in Absprache mit den Betroffenen selbst und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vornehmen, ob weiterhin Gefahr für die Frauen besteht, ob weitere Bewohner/-innen gefährdet sind und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind. Handelt es sich bei dem/der Gewaltausübenden um eine/-n Bewohner/-in, muss diese/-r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen. In diesem Fall muss die Einrichtungsleitung die Möglichkeiten einer Anschlussunterbringung klären.¹ Die Aussagen der Betroffenen können hierbei eine wichtige Informationsbasis über die Art, Schwere und das Ausmaß der Gewalt sowie aktuelle Gefahren liefern. Zur Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren (außerhalb der Polizei) kann es hilfreich sein, eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren zugrunde zu legen.

In Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen müssen der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in zugehender Beratung erläutert werden.

Ist ein Verbleib der Frauen in der Einrichtung dennoch aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, müssen diese nach Absprache mit den gewaltbetroffenen Frauen in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterkunft gebracht werden.²

¹ 1. Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der/die Täter/-innen nicht obdachlos werden. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.
2. In Fällen von häuslicher Gewalt sollten der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz) in zugehender Beratung erläutert werden.

² Hierbei müssen gegebenenfalls die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Wohnsitzauflage zu ändern. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.



Hinzuziehung der Polizei

Wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren hochrangiger Rechtsgüter drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern beziehungsweise zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen des Legalitätsprinzips ein Ermittlungsverfahren unabhängig vom Willen der Betroffenen einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt.

Rechte der Opfer geltend machen

Für Betroffene von Gewalt stellt sich die Durchsetzung ihrer Rechte als sehr belastend dar. Nach einer Gewalttat ist es daher besonders wichtig die Betroffenen an entsprechend geschulte Fachberater/-innen und spezialisierte Fachberatungsstellen zu vermitteln (oder diese hinzuzuziehen), die die Frauen und Kinder zu rechtlischem Schutz, gegebenenfalls Strafverfahren, zu Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beraten und begleiten können.

Mindeststandard 5

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Bauliche Schutzmaßnahmen

Mindeststandards für bauliche Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften sind für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen unverzichtbar. Diese Mindeststandards reichen von der Gestaltung des Wohnumfeldes (zum Beispiel Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung) über Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (zum Beispiel Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchtete Flure bis hin zum Bau geschlechtergetrennter Sanitäreinrichtungen.

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

Beengte räumliche Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen. Ein Ziel muss daher sein, den Menschen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und ihnen ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten existieren und bei der Belegung familiäre Bedarfe genauso berücksichtigt werden wie andere relevante Faktoren. Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt

werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen und müssen ebenfalls abschließbar und barrierefrei sein. Auch darin muss es Vorhänge oder anderen Sichtschutz geben, um die Intimsphäre wahren zu können. Für allein reisende Frauen und ihre Kinder müssen von Männern getrennte, abgeschlossene und abschließbare Räumlichkeiten existieren. Um zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Frauen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum erhalten, den sie brauchen, und es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt, muss bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten vor allem auf eine räumliche Trennung von männlichen Bewohnern geachtet werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht ermöglicht werden, müssen Frauen mit besonderen Bedarfen in diesem Sinne in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden.

Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Kinderfreundliche Räume bieten Kindern in Flüchtlingsunterkünften einen sicheren und geschützten



Rückzugsort, an dem sie Stabilität und Halt erfahren. Kinderfreundliche Räume sind barrierefrei zugänglich und alters-, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten. Das Konzept der kinderfreundlichen Räume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder. Registrierungsprozesse für Kinder, feste Betreuungsschlüssel und, in Kinderschutz, psychologischer Ersthilfe und im Umgang mit Kindern qualifiziertes Personal, sind Teil des Schutzes, der im Rahmen der kinderfreundlichen Räume gewährleistet wird.

Geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

Gemeinschaftsräume speziell für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht und geschlechtersensibel konzipiert sowie barrierefrei zugänglich. Als Rückzugsorte stehen sie Jugendlichen, beziehungsweise Frauen, beziehungsweise Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten offen.

Das Konzept der altersgerechten und geschlechtersensiblen Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. Darüber hinaus sollten in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten werden.

Mindeststandard 6

Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Ein solches Monitoring muss erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes gewonnen wurden. Gegenstand des Monitorings sind die geschaffenen Strukturen (zum Beispiel Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote u.a.) und Instrumente (zum Beispiel Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen u.a.) sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme. Die Wirkungen der Instrumente (beispielsweise die Verhinderung von und der verbesserte Umgang mit Gewalt) sind hingegen nicht Gegenstand des Monitorings der Umsetzung des Schutzkonzeptes, sondern werden gesondert erfasst.

Die Resultate des Monitorings müssen in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Konzeptes einfließen.

Das Monitoring muss partizipativ durchgeführt werden, d.h., dass bestimmte Monitoringmechanismen die Mitbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicherstellen müssen.

Das Monitoring benötigt eine/n Verantwortliche/n, ein Konzept und einen Umsetzungsplan und muss in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert werden.

Das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes muss sowohl ein partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring beinhalten (hierzu gehört beispielsweise ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind), als auch eine externe Überprüfung seitens einer unabhängigen Überwachungsstelle.



GLOSSAR

Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen:

Physische Gewalt – die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person. Schubsen, schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, mit der Faust schlagen, treten, beißen, verbrennen, würgen und vergiften sind alles Formen physischer Gewalt.

Vernachlässigung von Kindern – wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu eigentlich in der Lage wären), die grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind.

Emotionale Gewalt gegen Kinder – bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene beziehungsweise das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder – Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich zustimmen können. Zu den Handlungen zählen: Berühren von Genitalien, Gesäß oder Brüsten, Masturbation des Kindes oder vor dem Kind, orale, vaginale oder anale Penetration durch Penis, Finger oder Gegenstände, Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, Beteiligung an der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte Kinderpornografie). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gewalt gegen Frauen³ – geschlechtsspezifische Gewalttaten, die bei Frauen physische, psychische

oder sexuelle Schäden oder Leid tatsächlich oder wahrscheinlich verursachen, einschließlich Androhungen solcher Gewalttaten, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder Privatleben verübt werden. Dies umfasst viele verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Gewalt in Partnerschaften, sexuelle Gewalt außerhalb von Partnerschaften, Menschenhandel und schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung.

Gewalt in Partnerschaften – Verhalten eines Beziehungspartners, das körperlichen, sexuellen oder psychologischen Schaden oder Leid herbeiführt, einschließlich körperlicher Gewalt, sexueller Nötigung, emotionaler Misshandlung und kontrollierendem Verhalten. Diese Definition umfasst Gewalt durch aktuelle und ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten und andere Beziehungspartner. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt, Partnergewalt und Misshandlung der Ehefrau.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – „...Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.“⁴

Zwangsheirat – Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.⁵

Nachstellung/‘Stalking’ – beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. Die Stalker suchen den

³ Vgl. WHO: „Umgang mit Gewalt in Partnerschaften und sexueller Gewalt gegen Frauen – Leitlinien der WHO zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik“, 2013 (deutsche Übersetzung SIGNAL e.V.).

⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, Artikel 3, unter: <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention>.

⁵ Vgl. <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition>, Stand: 4.5.2016.



Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Zu den Belästigungen gehören unter anderem: das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers, Telefonanrufe zu allen Zeiten, Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.

Sexualisierte Gewalt – Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass Sexualität als Machtmittel gewaltsam eingesetzt wird. Es geht nicht um einverständliche gewaltförmige Sexualpraktiken, sondern um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung von Frauen und Kindern. Im Vordergrund steht für die Täter das Verschaffen eigener Machtgefühle. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Dazu gehören die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen:

- **Sexuelle Belästigungen** sind in unserer Gesellschaft verbreitet. Frauen und Mädchen erfahren diese in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, im Internet oder am Telefon. Begünstigt werden diese, meist verbalen Belästigungen, durch die Abwertung von Frauen und Mädchen in den Medien, in der Werbung und durch eine frauenfeindliche Sprache. Durch sexuelle Belästigungen werden Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt.
- Von **sexueller Nötigung** wird gesprochen, wenn Frauen oder Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, die sich gegen ihren Willen richten. Das kann sich sowohl auf den Zwang zur sexuellen Handlung als auch auf bestimmte Sexualpraktiken oder das Anschauen von pornografischen Material beziehen.
- **Vergewaltigung** ist die extremste Form sexualisierter Gewalt, dabei wird gegen den Willen der Frau oder des Mädchens in ihren Körper eingedrungen.

Verstümmelung weiblicher Genitalien – bezieht sich auf: a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon; b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen; c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Menschenhandel – bezieht sich darauf, wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht werden.

Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen

– In Deutschland besteht ein ausdifferenziertes, spezifisches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen. Dieses Hilfesystem umfasst Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sowie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe bei sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt. Die Angebote richten sich an alle Frauen mit Gewalterfahrungen unabhängig vom Zeitpunkt und der Art der erlebten Gewalt, mit und ohne Kinder, mit und ohne Behinderung, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem sozialen Status, ihrem Einkommen, ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Religionszugehörigkeit. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen der Schutz und die Unterstützung bei der Überwindung der Gewaltfolgen. Frauenhäuser sind Schutzunterkünfte für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt bedroht oder betroffen sind. Schutz vor Gewalt heißt zunächst eine sichere Unterkunft und Krisenintervention. Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar. Die Adressen werden in der Regel nicht veröffentlicht. Frauenhäuser bieten im Rahmen der Beratung psychosoziale Hilfen und Stabilisierungsarbeit an. Außerdem erhalten Klientinnen Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse und bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen leisten einen wesentlichen Teil der ambulanten Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen. Sie unterstützen bei der Überwindung von Gewalterfahrungen, bei der Verbesserung des Schutzes vor weiterer Gewalt und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Das Angebot richtet sich an Frauen, die von körperlicher, sexualisierter, psychischer oder ökonomischer Gewalt in der Partnerschaft, in der Familie, in Beziehungen, im Alltag, am Arbeitsplatz oder in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen betroffen oder bedroht sind.⁶

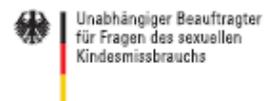
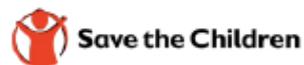
⁶ Vgl. Frauenhauskoordinierung: Handreichung Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, 2015, S. 26-30.



gefördert von



in Kooperation mit





MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von Kindern,
Jugendlichen und Frauen
in Flüchtlingsunterkünften